

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO)

Vom 5. September 2003

Rechtsbereinigt mit Stand vom 6. März 2009

Aufgrund von § 62 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) vom 18. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 937), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 191) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Wahlvorbereitung, Wahlorgane

Unterabschnitt 1

Bekanntmachung der Wahl, Wahlkreise, Wahlbezirke

- § 1 Bekanntmachung der Wahl
- § 2 Wahlkreise
- § 3 Allgemeine Wahlbezirke
- § 4 Sonderwahlbezirke

Unterabschnitt 2

Wählerverzeichnis

- § 5 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 6 Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 8 Einsicht in das Wählerverzeichnis
- § 9 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 10 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Unterabschnitt 3

Wahlscheine

- § 11 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 12 Zuständigkeit, Gestaltung des Wahlscheins, persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen
- § 15 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

Unterabschnitt 4

Wahlvorschläge

- § 16 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- § 17 Unterstützungsunterschriften
- § 18 Einreichung und Vorprüfung der Wahlvorschläge
- § 19 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen
- § 20 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 5

Wahlorgane

- § 22 Wahlausschüsse
- § 23 Wahlvorstände
- § 24 Bewegliche Wahlvorstände

Unterabschnitt 6

Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit

- § 25 Wahlräume, Wahlzellen, Wahlurnen
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Wahlzeit
- § 28 Wahlbekanntmachung

Abschnitt 2

Wahlhandlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 29 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 30 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 31 Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum
- § 32 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 33 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 34 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 35 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2

Besondere Regelungen

- § 36 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 37 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern
- § 38 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 39 Briefwahl

Abschnitt 3

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Unterabschnitt 1

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- § 40 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 41 Zählung der Wähler
- § 42 Zählung der Stimmzettel und der Stimmen
- § 43 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 44 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 45 Wahlniederschrift
- § 46 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

Unterabschnitt 2

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

- § 47 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 48 Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- § 49 Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses bei wenigen Briefwählern

Unterabschnitt 3

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Gemeindewahlen

- § 50 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
 § 51 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
 § 52 Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

Unterabschnitt 4

Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse bei Kreiswahlen

- § 53 Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der Wahlergebnisse

Abschnitt 4

Wahlanfechtung, Wahlprüfung

- § 54 Wahlanfechtung
 § 55 Wahlprüfung

Abschnitt 5

Neuwahl, Wiederholungswahl, Wahlabsage und Nachwahl

- § 56 Neuwahl
 § 57 Wiederholungswahl
 § 58 Wahlabsage, Nachwahl

Abschnitt 6

Sonstige Vorschriften

- § 59 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 60 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken
 § 61 Sicherung der Wahlunterlagen
 § 62 Vernichtung von Wahlunterlagen
 § 63 Sorbisches Siedlungsgebiet
 § 64 Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden und Volksentscheiden
 § 65 Wahlorganisation in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden
 § 66 Übergangsvorschrift
 § 67 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagenverzeichnis

Anlage	Thema	Anlage zu §	Seitenumfang
1	Wahlbenachrichtigung	§ 7 Abs. 1	1
2	Wahlscheinantrag	§ 7 Abs. 2	1
3	Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 10 Abs. 1	1
4	Wahlschein	§ 12 Abs. 2	1
5 bis 8	Stimmzettel Gemeinderatswahl	§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2	1
9, 10	Stimmzettel Bürgermeisterwahl	§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 3	1
11	Wahlumschlag	§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 4	1
12	Wahlbriefumschlag	§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und	1

Kommunalwahlordnung - KomWO

		§ 26 Abs. 4	
13, 14	Hinweise Briefwähler	§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4	1
15	Wahlvorschlag	§ 16 Abs. 1	2
16	Zustimmungserklärung, Wählbarkeitsbescheinigung	§ 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2	1
17	Niederschrift	§ 16 Abs. 3 Nr. 4	2
18	Eidesstattliche Versicherung	§ 16 Abs. 3 Nr. 4	1
19	Wahlrechtsbescheinigung	§ 16 Abs. 3 Nr. 7 und § 17 Abs. 3	1
20	Unterstützungsverzeichnis	§ 17 Abs. 2	1
21	Unterschriftenblatt	§ 17 Abs. 3	1
22	Niederschrift Wahlausschuss	§ 20 Abs. 9	4
23	Wahlbekanntmachung	§ 28 Abs. 1 und 2	2
24	Zählliste	§ 42 Abs. 4	1
25, 26	Schnellmeldung	§ 44 Abs. 1	1
27	Wahlniederschrift	§ 45 Abs. 1	5
28	Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte	§ 63 Abs. 1	2
29	Zweisprachige Vordrucke	§ 63 Abs. 2	3

Abschnitt 1 Wahlvorbereitung, Wahlorgane

Unterabschnitt 1 Bekanntmachung der Wahl, Wahlkreise, Wahlbezirke

§ 1 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Gemeinde macht die Durchführung der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Bürgermeisterwahl spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Der Landkreis macht die Durchführung der Kreistagswahl und der Landratswahl spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl muss

1. den Wahltag,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
3. die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sofern das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist,
4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
5. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können,

6. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen und
7. den Hinweis auf die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge unter Angabe, welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt sowie wo, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie diese Unterschriften geleistet werden können,

enthalten.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss

1. den Wahltag,
2. den Tag einer etwaigen Neuwahl nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, oder § 44 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 53) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge für die erste Wahl und für eine etwaige Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder § 44 Abs. 2 SächsLKrO eingereicht werden können, verbunden mit dem Hinweis, dass Wahlvorschläge für die erste Wahl auch für eine etwaige Neuwahl gelten, sofern sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist für die Neuwahl zurückgenommen werden,
5. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen,
6. den Hinweis darauf, dass jeder Bewerber eine schriftliche Erklärung gemäß § 41 Abs. 4 KomWG abzugeben hat und
7. den Hinweis auf die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge unter Angabe, welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt sowie wo, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie diese Unterschriften geleistet werden können,

enthalten. Bei der Bürgermeisterwahl muss die öffentliche Bekanntmachung darüber hinaus die Angabe enthalten, ob es sich um eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Bürgermeisterstelle handelt.

(4) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen soll die öffentliche Bekanntmachung der Wahlen nach Möglichkeit gleichzeitig vorgenommen werden.

§ 2 Wahlkreise

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise teilen die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise unter Angabe der Einwohnerzahlen ihrer Rechtsaufsichtsbehörde mit. Die Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise.

§ 3

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so gebildet und abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Die Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wie Übergangwohnheimen, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder ähnlichen Einrichtungen sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

§ 4

Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, können bei entsprechendem Bedarf Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber gebildet werden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Wird ein Sonderwahlbezirk nicht gebildet, gilt § 24 entsprechend.

**Unterabschnitt 2
Wählerverzeichnis**

§ 5

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Kopien von Wählerverzeichnissen dürfen nur für die Wahldurchführung und zu Sicherungszwecken hergestellt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden.

(3) Bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl muss das Wählerverzeichnis für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen je eine Spalte enthalten.

(4) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss das Wählerverzeichnis je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe bei der ersten Wahl und bei der etwaigen Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder § 44 Abs. 2 SächsLKrO enthalten; ferner muss das Wählerverzeichnis eine Spalte für Bemerkungen enthalten. Die erst für die etwaige Neuwahl Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis in der Spalte für Bemerkungen durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

(5) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist ein gemeinsames Wählerverzeichnis für alle Wahlen anzulegen; bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen können gemeinsame Wählerverzeichnisse geführt werden. Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe sind entsprechend zu ergänzen.

§ 6

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle am Wahltag Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen ist jeder einzutragen, der bei zumindest einer der Wahlen wahlberechtigt ist. Ist eine Person nicht bei allen Wahlen wahlberechtigt, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(2) Ein Wahlberechtigter, der sich innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den er am Stichtag gemeldet war. Ein Wahlberechtigter, der sich bei der Durchführung von Kreiswahlen für eine Wohnung in einer Gemeinde des gleichen Landkreises anmeldet, wird nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen. Hiervon ist die Fortzugsgemeinde unverzüglich zu informieren. Der Wahlberechtigte wird für die Wahlen gestrichen, für die er nicht mehr wahlberechtigt ist.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (21. Tag vor der Wahl) benachrichtigt die Gemeinde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sind unverzüglich nach der Eintragung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. die Angabe des Wahlraumes,
3. die Angabe des Wahltages und der Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, bereitzuhalten,
6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. bei Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl den Hinweis auf den Tag der etwaigen Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO und § 44 Abs. 2 SächsLKrO verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung erfolgt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen unter Hinweis darauf,
 - a) dass ein Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlraum des Wahlgebiets, bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl des Wahlkreises, oder durch Briefwahl wählen will,

- b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird und
- c) dass der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters oder Landrats nach § 48 Abs. 2 SächsGemO und § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten sind in der Benachrichtigung darauf hinzuweisen, dass sie nur für die etwaige Neuwahl wahlberechtigt sind; dabei sind der Wahltag und die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben.

(2) Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

(3) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen ist für alle Wahlen eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung auszustellen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung ausgestellt werden. In der Wahlbenachrichtigung ist zu vermerken, für welche Wahlen sie gilt.

§ 8

Einsicht in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welcher Zeit das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragt werden können,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl gewählt wird.

Die Bekanntmachungen können bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen miteinander verbunden werden.

(2) Die Gemeinde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 9 Abs. 3 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

(3) Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; auf diese Einschränkungen hat die Gemeinde hinzuweisen.

§ 9

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Frist zur Einsichtnahme ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen schriftlichen Berichtigungsantrag zulässig. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsverfahrens nach § 4 Abs. 3 und 4 KomWG sind.

(3) Alle vom Beginn der Frist zur Einsichtnahme ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte für Bemerkungen zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 2, § 30 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 4 KomWG vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 10

Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl, durch die Gemeinde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest und gibt an, bei wie vielen Wahlberechtigten ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 3 zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist der Abschluss des Wählerverzeichnisses für jede Wahl gesondert zu beurkunden.

Unterabschnitt 3

Wahlscheine

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

3. sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.¹

§ 12

Zuständigkeit, Gestaltung des Wahlscheins, persönliche Stimmabgabe mit Wahlschein

- (1) Der Wahlschein wird von der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.
- (2) Für die Gestaltung des Wahlscheins gilt das Muster der Anlage 4.
- (3) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt.
- (4) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird für diese nur ein gemeinsamer Wahlschein erteilt. Auf dem Wahlschein ist kenntlich zu machen, für welche Wahlen der Inhaber wahlberechtigt ist. Durch persönliche Stimmabgabe kann der Wahlberechtigte nur in den Wahlbezirken des jeweils kleinsten Wahlgebiets und, wenn dieses Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, nur in den Wahlbezirken des für ihn zuständigen Wahlkreises dieses Wahlgebiets wählen.

§ 13

Wahlscheinanträge

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich, durch Telefax oder Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 33 gilt entsprechend.
- (2) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen bis zum hierfür bestimmten Zeitpunkt, beantragt werden. In den Fällen des § 11 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheines den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 30 Abs. 2 zu verfahren hat.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge sind mit einem Vermerk über den genauen Zeitpunkt ihres Eingangs zu versehen, mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und bis zu ihrer Vernichtung (§ 62 Abs. 2) vorläufig aufzubewahren.²

§ 14

Erteilung von Wahlscheinen, Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- (1) Wahlscheine dürfen nicht vor Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 21) erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets, bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl des Wahlkreises, nach dem Muster der Anlagen 5 bis 10,
2. ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 11,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 12, auf dem die vollständige Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk oder der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlagen 13 und 14.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 13 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(5) Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

(6) Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 11 Abs. 1 und die des § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 11 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Wahlscheinverzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind auf dem Wahlschein und im Wahlscheinverzeichnis zu vermerken, für welche Wahlen der Wahlscheininhaber wahlberechtigt ist.

(8) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlkreisen getrennt anzulegen. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(9) Für die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO und für die Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO sind den Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 11 Abs. 2 erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen, sofern die Wahlberechtigten hierauf nicht verzichtet haben.

(10) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis ganz oder bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für eine bestimmte Wahl gestrichen, ist der Wahlschein insgesamt oder für die betroffene Wahl für ungültig zu erklären. Die Gemeinde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten, die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines und bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen die betroffene Wahl aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeinde verständigt die Wahlvorstände der Wahlbezirke, für die der Wahlschein gültig war, über die Ungültigkeit des Wahlscheines. In den Fällen des § 18 Abs. 2 KomWG ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimmen eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig sind.

(11) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übergibt die Gemeinde dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 10 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen.

(12) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Absatz 10 Satz 1 bis 3 und Absatz 11 gelten entsprechend.

(13) Bei der gleichzeitigen Durchführung von anderen Wahlen sind auf dem Wahlschein, dem Wahlumschlag, dem Wahlbriefumschlag und dem Merkblatt zur Briefwahl für die Kommunalwahlen sachgerechte Hinweise aufzubringen.³

§ 15

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk (§ 4) gebildet worden ist,
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 24) vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen.

Die Gemeinde erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

(2) Die Gemeinde veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl, die anderen wahlberechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können.

(3) Die Gemeinde ersucht spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldaten zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können.⁴

Unterabschnitt 4 Wahlvorschläge

§ 16

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 eingereicht werden. Er muss enthalten

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen sein.

(2) Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16,

3. beim Wahlvorschlag für eine Bürgermeisterwahl oder Landratswahl eine Erklärung des Bewerbers nach § 41 Abs. 4 KomWG sowie die Angabe seiner Wohnanschriften seit dem 18. Lebensjahr,
4. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
5. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
6. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
7. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19,
8. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

(4) Die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 3 Nr. 2) und die Bescheinigung des Wahlrechts (Absatz 3 Nr. 7) sind kostenlos zu erteilen.

§ 17

Unterstützungsunterschriften

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftsblättern an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftsleistung an einer Stelle auf. Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Gemeindewahlen sind im Rathaus, Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Kreiswahlen sind im Landratsamt aufzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt das Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 20.

(3) Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 21 unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftsblatt zu bescheinigen. Bei Kreiswahlen muss der Unterzeichner hierzu eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 vorlegen; die Bescheinigung ist kostenlos zu erteilen. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

(4) Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

(5) Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Dies gilt für eine Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder § 44 Abs. 2 SächsLKrO entsprechend; hat der Wähler dennoch eine weitere Unterstützungsunterschrift geleistet, bleibt die Unterstützungsunterschrift für den ersten Wahlgang jedoch gültig.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses schließt das Unterstützungsverzeichnis am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ab; gleichzeitig bescheinigt er mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Unterstützungsverzeichnis, wie viele Personen das Unterstützungsverzeichnis unterzeichnet haben.

(7) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat sicherzustellen, dass Unbefugte in das Unterstützungsverzeichnis nicht Einsicht nehmen können.

§ 18

Einreichung und Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft unverzüglich, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen oder der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, benachrichtigt er sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 19

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen

Die Rücknahme und die Änderung von Wahlvorschlägen nach § 6d KomWG bedarf der Schriftform.

§ 20

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Wurden für die Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze, kann der Wahlausschuss beschließen, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den 27. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr zu verlängern. Die Gemeinde macht dies unverzüglich und unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Bereits eingereichte Wahlvorschläge können durch das Anfügen von Bewerbern ergänzt werden; einer erneuten Einholung von Unterstützungsunterschriften bedarf es in diesem Fall nicht. Der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge erfolgt in diesem Fall spätestens am 16. Tag vor der Wahl.

(4) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung gemäß § 7 Abs. 1 KomWG. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Wahlausschuss stellt anschließend die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 16 Abs. 1 bezeichneten Angaben sowie ihre Reihenfolge fest; für die Feststellung der Reihenfolge gelten die Absätze 5 und 6.

(5) Bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses zu ziehende Los. Bei der Kreistagswahl richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen nach der Stimmenzahl, die die Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Kreistagswahl erreicht haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zu ziehende Los. Hat in der Gemeinde oder dem Landkreis noch keine regelmäßige Gemeinderatswahl oder Kreistagswahl stattgefunden, richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Listenstimmen bei der letzten Landtagswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge ihrer Bezeichnungen an. Haben sich Parteien oder Wählervereinigungen seit der für die Ermittlung der Reihenfolge maßgeblichen Wahl vereinigt oder bilden sie einen gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 6b Abs. 4 KomWG), werden für die Ermittlung der Reihenfolge nach den Sätzen 1 bis 3 ihre Stimmenzahlen zusammengezählt.

(6) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl steht der Wahlvorschlag des sich um seine Wiederwahl bewerbenden Amtsinhabers an erster Stelle der Reihenfolge. Danach folgen bei der Bürgermeisterwahl die Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Gemeinderatswahl, bei der Landratswahl die Wahlvorschläge der im Kreistag vertretenen

Parteien und Wählervereinigungen entsprechend ihrer Stimmenzahl bei der letzten regelmäßigen Kreistagswahl. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen oder deren Kurzbezeichnung oder die Familiennamen von Einzelbewerbern zu Verwechslungen Anlass, fügt der Wahlausschuss einem oder mehreren dieser Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Gibt das Kennwort einer Wählervereinigung Anlass zu Verwechslungen mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählervereinigung oder dem Kennwort einer Wählervereinigung, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen seines ersten Bewerbers als Kennwort.

(8) Der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf (§ 7 Abs. 2 KomWG) hin. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, hat der Vorsitzende die Entscheidung den Vertrauenspersonen dieses Wahlvorschlags und den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 22 zu fertigen; der Niederschrift sind die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen.

§ 21

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind nach § 7 Abs. 3, § 41 Abs. 6 KomWG öffentlich bekanntzumachen, im Fall des § 20 Abs. 3 spätestens am 15. Tag vor der Wahl.

(2) Mehrere zugelassene Wahlvorschläge sind in der öffentlichen Bekanntmachung in der nach § 20 Abs. 5 und 6 festgestellten Reihenfolge aufzuführen. In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen und in Landkreisen sind die Wahlvorschläge der Gemeinderatswahl und der Kreistagswahl wahlkreisweise zusammenzufassen. Die Bekanntmachung muss für jeden Wahlvorschlag die in § 16 Abs. 1 bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

(3) Bei Zulassung nur eines oder keines Wahlvorschlags für die Gemeinderatswahl in einer Gemeinde mit einem Wahlkreis, die Ortschaftsratswahl, die Bürgermeisterwahl oder die Landratswahl ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jede wählbare Person gewählt werden kann. Bei Zulassung nur eines oder keines Wahlvorschlags in einem oder mehreren Wahlkreisen für die Gemeinderatswahl in einer Gemeinde mit mehreren Wahlkreisen oder für die Kreistagswahl ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass in diesen Wahlkreisen jede wählbare Person gewählt werden kann.

(4) Die Bekanntmachung der Ortschaftsratswahlen in einer Gemeinde hat gemeinsam mit der Bekanntmachung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese Wahlen gleichzeitig durchzuführen sind.

Unterabschnitt 5

Wahlorgane

§ 22

Wahlausschüsse

- (1) Der Gemeindevahlausschuss und der Kreiswahlausschuss werden für jede Wahl, ausgenommen die Neuwahl des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO und die Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO, neu gewählt. Die Wahlausschüsse bestehen nach der Wahl solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.
- (2) Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse bestimmen Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des Wahlausschusses, laden die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte zu den Sitzungen ein und geben Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer des Wahlausschusses zu Beginn der ersten Sitzung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Später erscheinende Mitglieder sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses wird vom Bürgermeister verpflichtet, wenn dieser nicht der Vorsitzende ist; der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses wird vom Landrat verpflichtet, wenn dieser nicht der Vorsitzende ist.
- (4) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen; er übt während deren Dauer das Hausrecht aus.
- (5) Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden, von den am Schluss der Sitzung anwesenden Beisitzern und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen.
- (6) Wenn das Los entscheidet, zieht der Vorsitzende in der Sitzung des Wahlausschusses das Los; die Lose werden von einem Beisitzer hergestellt. Der Losentscheid ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) In Verwaltungsgemeinschaften kann ein einheitlicher Gemeindevahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden übereinstimmend beschließen. Die Wahl des Gemeindevahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss aus den Wahlberechtigten und Bediensteten der Mitgliedsgemeinden. Dies gilt für den Verwaltungsverband entsprechend.

§ 23

Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Die Wahlvorstände werden durch die Gemeinde einberufen. Sie treten am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit im Wahlraum zusammen.

(4) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(5) Die Gemeinde bestimmt bei mehreren Wahlkreisen für jeden Wahlkreis den oder die Briefwahlvorstände oder den oder die Wahlvorstände des Wahlkreises, die das Briefwahlergebnis zusammen mit dem Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen (§ 10 Abs. 3 KomWG). Bei der Bildung von Briefwahlvorständen darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen.

(6) In Verwaltungsgemeinschaften kann die erfüllende Gemeinde gemeinsame Briefwahlvorstände für die Mitgliedsgemeinden vorsehen. Dies gilt für den Verwaltungsverband entsprechend.

§ 24

Bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten können bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Es kann jedoch auch der bewegliche Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragt werden.

Unterabschnitt 6

Wahlräume, Stimmzettel, Wahlzeit

§ 25

Wahlräume, Wahlzellen, Wahlurnen

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlraum bestimmt. Soweit möglich, sollen sich die Wahlräume in Gemeindegebäuden befinden. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

(2) In jedem Wahlraum sind eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden kann.

- (3) In der Wahlzelle soll ein Schreibstift bereitliegen.
- (4) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.
- (5) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen. Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und ihrer Größe nach so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann.
- (6) Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, kann eine einzige Urne verwendet werden. Für andere Wahlen ist eine gesonderte Wahlurne zu verwenden.
- (7) Für den Briefwahlvorstand gelten diese Bestimmungen mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26 **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel sind amtlich herzustellen.
- (2) Bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl muss jeder Stimmzettel
1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) ihrer Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge

enthalten. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach § 20 Abs. 5. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die in diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist. Ist in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel auch drei freie Zeilen enthalten; ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel drei freie Zeilen enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 5 bis 8 entsprechen.

- (3) Bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl muss jeder Stimmzettel Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 festgestellten Reihenfolge sowie deren Bezeichnung enthalten. Jeder Bewerber erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel auch eine freie Zeile enthalten; ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, muss der Stimmzettel eine freie Zeile enthalten. Im Übrigen sollen die Stimmzettel den Mustern der Anlagen 9 und 10 entsprechen.

(4) Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen undurchsichtig, in der Gemeinde von einheitlichem Papier, gleicher Farbe und gleicher Größe, kleiner als die Wahlbriefumschläge und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 beschriftet sein. Die Wahlbriefumschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein; sie sollen etwa 12 cm x 17,6 cm groß und nach dem Muster der Anlage 12 beschriftet sein.

(5) Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler dessen Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(6) Werden mehrere Wahlen durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

§ 27 Wahlzeit

Der Gemeinderat kann im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem Beginn vor 8.00 Uhr festsetzen.

§ 28 Wahlbekanntmachung

(1) Die Gemeinde hat spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe nach dem Muster der Anlage 23 öffentlich bekanntzumachen; anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei wird darauf hingewiesen,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
2. wie viele Stimmen der Wähler hat,
3. welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist,
4. wer gewählt werden kann und wie viele Stimmen einer Person gegeben werden können,
5. in welcher Weise mit Wahlschein und besonders durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. dass jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. dass nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen erfolgt die Wahlbekanntmachung nach Absatz 1 für alle Wahlen gemeinsam; bei gleichzeitiger Durchführung anderer Wahlen kann sie verbunden werden. Dabei wird ergänzend darauf hingewiesen,

1. welche Wahlen gleichzeitig stattfinden,
2. welche Farben die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen aufweisen.

(3) Die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht, ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen; ein Stimmzettel als Muster ist beizufügen.

Abschnitt 2 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 14 Abs. 7 Satz 5),
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordruck der Wahlniederschrift,
5. Vordruck der Schnellmeldung,
6. Abdrucke einer Zusammenstellung der für den Wahlvorstand erforderlichen wahlrechtlichen Bestimmungen,
7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung oder einen Auszug davon, der die Aufzählung und Abgrenzung der Wahlbezirke nicht zu enthalten braucht,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Material zum Verpacken und Versiegeln der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 30 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Später erscheinende Beisitzer sowie die Hilfskräfte werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher gegebenenfalls das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 14 Abs. 7 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, verfährt er entsprechend den Sätzen 1 und 2.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 31

Öffentlichkeit, Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; bei Andrang ordnet er den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum und den Zugängen zum Wahlraum verweisen. Ist der Betroffene in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen oder hat er einen Wahlschein, ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 32

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Bei der Bürgermeisterwahl nach § 48 Abs. 1 SächsGemO und bei der Landratswahl nach § 44 Abs. 1 SächsLKrO ist dem Wähler die Wahlbenachrichtigung zur Verwendung bei einer etwaigen Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder § 44 Abs. 2 SächsLKrO zurückzugeben.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 6 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler legt den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 14 Abs. 5) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,

5. seinen Stimmzettel nicht oder so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, dass er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung gestellt hat, ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Hat der Wahlvorsteher Zweifel am Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 bis 6 zurückgewiesen, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

(8) Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

§ 33

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der sich nach § 15 Abs. 4 KomWG der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

§ 34

Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 35

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2 Besondere Regelungen

§ 36 Wahl in Sonderwahlbezirken

- (1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 4) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis, bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein hat.
- (2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.
- (3) Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her.
- (4) Die Gemeinde bestimmt die Wahlzeit für den Sonderwahlbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.
- (6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 8 und § 34. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 37

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern

(1) Die Gemeinde kann bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses, eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes oder eines Klosters zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis, bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 24) wählen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 32 Abs. 4 bis 8 und § 34. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 36 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 38

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten kann die Gemeinde bei entsprechendem Bedarf und soweit möglich Gelegenheit geben, dass die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis, bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl für das Wahlgebiet gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 24) wählen.

(2) Die Gemeinde vereinbart mit der Leitung der Anstalt die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, dass sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 37 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 bis 9 gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 39 Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten entstehen.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 32 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 33 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. § 32 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

(5) Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, sind die Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen. Für andere Wahlen sind gesonderte Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.⁵

Abschnitt 3 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Unterabschnitt 1 Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

§ 40 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen vorzunehmen und abzuschließen. Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen und nur mit Zustimmung des Gemeindevwahlausschusses zulässig. In

einem solchen Fall hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und sichere Aufbewahrung der ungeöffneten Wahlurne, der etwa bereits entnommenen Stimmzettel und der Wahlniederschrift nebst ihren Anlagen zu sorgen. In der Wahlniederschrift sind die Unterbrechung der Sitzung und die Gründe der Unterbrechung anzugeben. Die Sitzung ist so bald wie möglich fortzusetzen; der Wahlvorsteher hat den Zeitpunkt des Wiederbeginns mündlich bekanntzugeben.

(2) Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum und den Nebenräumen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

(4) Der Wahlvorstand stellt bei der Gemeinderatswahl, der Ortschaftsratswahl und der Kreistagswahl als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. bei Verhältniswahl die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Wahlvorstand stellt bei der Bürgermeisterwahl und der Landratswahl als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen wird das Wahlergebnis in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl und Ortschaftsratswahl für jede Wahl getrennt ermittelt und festgestellt. Andere Wahlen sind stets zuerst zu ermitteln und festzustellen. Mit den nächsten Ermittlungen darf erst begonnen werden, wenn die Wahlniederschrift über die vorangegangene Feststellung unterschrieben und die Unterlagen verpackt, versiegelt und beschriftet sind. Die Stimmzettel der Wahlen, deren Ergebnis noch nicht ermittelt wird, werden unter Verschluss genommen.

§ 41 Zählung der Wähler

(1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

(2) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Zählung der Stimmzettel und die Feststellung der Zahl der Wähler für jede Wahl getrennt vorzunehmen.

§ 42

Zählung der Stimmzettel und der Stimmen

(1) Nach Zählung der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine werden die Stimmzettel und Stimmen auf ihre Gültigkeit geprüft und gezählt. Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmter Beisitzer liest aus jedem Stimmzettel vor, für wen die Stimmen abgegeben worden sind; ein Vorsortieren gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel ist zulässig. Stimmzettel, die unverändert abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, werden vorab getrennt voneinander ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt. Die noch nicht ausgezählten Stimmzettel, die ausgesonderten Stimmzettel sowie die ausgezählten gültigen Stimmzettel werden je gesondert gesammelt und unter Aufsicht behalten.

(2a) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die unverändert abgegebenen Stimmzettel. Anschließend werden diese Stimmzettel gezählt.

(2) Das Vorlesen der Stimmen und gegebenenfalls das Vorsortieren der Stimmzettel sowie das Aussondern der Stimmzettel wird durch einen vom Wahlvorsteher zu bestimmenden Beisitzer laufend kontrolliert.

(3) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und die Gültigkeit der auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob dieser für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Ist er für gültig erklärt worden, vermerkt er ferner, für wen gültige Stimmen abgegeben worden sind. Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(4) Bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl können zur Zählung der gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmzettel Zähllisten geführt werden (Muster der Anlage 24). Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige Stimme und jeden aufgerufenen ungültigen Stimmzettel in der betreffenden Spalte der Zählliste. Die Zähllisten werden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

(5) Prüf- und Zählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur in der Weise angebracht werden, dass sie sich von der Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler eindeutig unterscheiden und diese uneingeschränkt erkennbar bleibt. Sonstige Änderungen des Stimmzettels sind unzulässig; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt unberührt.

(6) Ergeben sich bei der Stimmzählung rechnerische Unstimmigkeiten, ist der Zählvorgang ganz oder teilweise zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung beantragt. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Organisation und Ablauf des Zählgeschäftes im Einzelnen müssen so geregelt sein, dass die Öffentlichkeit, die Sicherheit und Nachprüfbarkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, die Aufsicht des Wahlvorstehers und eine gegenseitige Kontrolle der Mitglieder und Hilfskräfte des Wahlvorstandes gewährleistet sind. Die Zählung kann durch Hilfskräfte vorbereitet werden. Zur Zählung können Zählgruppen gebildet werden, die im Falle des Absatzes 4 getrennte Zähllisten führen. Zur Zählung kann die automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden, soweit der Gemeindevwahlausschuss dem zugestimmt hat.⁶

§ 43

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt.

§ 44

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Wahlvorsteher auf dem schnellsten Wege dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses; für diese Schnellmeldung können die Muster der Anlagen 25 und 26 verwendet werden. Bei gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl sogleich nach der Feststellung mitzuteilen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses mit; für diese Schnellmeldung können die Muster der Anlagen 25 und 26 verwendet werden. Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen für die Kreistagswahl gehören.

§ 45

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen (Muster der Anlage 27). Die Niederschrift ist von den am Schluss der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes, mindestens jedoch vom Wahlvorsteher und vom Schriftführer oder deren Stellvertretern sowie von einem Beisitzer zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten

1. die Angabe des Wahlbezirkes,

Kommunalwahlordnung - KomWO

2. die Namen und Funktionen der Mitglieder einschließlich der nach § 10 Abs. 5 KomWG zugezogenen Personen und der Hilfskräfte sowie Angaben über ihre Verpflichtung,
3. den Zeitpunkt der Eröffnung der Wahlhandlung,
4. besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und dazu gefasste Beschlüsse,
5. die Zeitpunkte der Feststellung des Endes der Wahlzeit und der Schließung der Wahlhandlung,
6. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
7. Unterbrechungen der Sitzung unter Angabe des Zeitpunkts, der Gründe und der getroffenen Sicherungsmaßnahmen,
8. die Beschlüsse nach § 32 Abs. 6, § 34 Satz 3 und § 42 Abs. 3 sowie die Beschlüsse über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit Begründung,
9. das festgestellte Wahlergebnis,
10. die Versicherung, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
11. die Versicherung, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Bei Satz 1 Nr. 10 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach Wahlberechtigten ohne und mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) aufzugliedern und sind unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahlschein und der Briefwähler anzuführen.

(3) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 34 Satz 3 besonders beschlossen hat,
2. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 42 Abs. 3 besonders beschlossen hat, einschließlich der unverändert abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zähllisten, soweit solche geführt wurden.

(4) Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu übergeben.

(5) Der Wahlvorsteher, die Vorsitzenden der mit der Niederschrift befassten Wahlausschüsse und die mit der Niederschrift befassten Behörden haben sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(6) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen gilt Folgendes:

1. Für die einzelnen Wahlen sind getrennte Wahlniederschriften zu fertigen.
2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 34 Satz 3 besonders beschlossen hat, sind der Wahlniederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als Erstes festgestellt wird.

§ 46

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt der Wahlvorsteher je für sich

1. die gültigen Stimmzettel,
2. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde. Bis zur Übergabe hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 aufgeführten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde hat die Pakete bis zur Vernichtung der Wahlunterlagen (§ 62) zu verwahren. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt ferner die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die ihm nach § 29 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Auf Anforderung des Gemeindevwahlausschusses, bei Kreiswahlen auch des Kreiswahlausschusses, sowie der Rechtsaufsichtsbehörde sind diesen die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen aufgebrochen, der angeforderte Teil wird entnommen und das Paket erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(5) Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind die Wahlunterlagen der einzelnen Wahlen getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu beschriften.

Unterabschnitt 2

Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

§ 47

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie in der Gemeinde unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses verteilt die nach Wahlkreisen geordneten Wahlbriefe am Wahltag rechtzeitig auf die für die Zulassung der Wahlbriefe jeweils zuständigen Wahlorgane und übergibt ihnen das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und danach der Gemeinde übergeben, die es bis zur Vernichtung (§ 62) verwahrt. Es ist sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 48

**Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung
und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

(1) Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheidet der Briefwahlvorstand sofern kein Fall des § 49 Abs. 1 oder 5 vorliegt.

(2) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt. Besteht bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen Wahlberechtigung nur für einzelne Wahlen, ist dies auf dem Wahlumschlag zu vermerken und bei der Öffnung der Wahlumschläge zu berücksichtigen.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 KomWG vorliegt. Liegt bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen der Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefes nicht für alle diese Wahlen vor, ist der Wahlbrief nur für die betreffenden Wahlen zurückzuweisen. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KomWG).

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne geworfen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis mit den in § 40 Abs. 4 unter den Nummern 2 bis 7 oder in § 40 Abs. 5 unter den Nummern 2 bis 5 bezeichneten Angaben nach den entsprechend anzuwendenden §§ 41 und 42 fest. Dabei sind die Wahlumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen. Anschließend sind die Wahlumschläge zu öffnen und leere Wahlumschläge sowie Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel der selben Wahl enthalten oder Anlass zu Bedenken geben, entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 zu behandeln.

(5) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 45 Abs. 2 entsprechend; sie muss außerdem enthalten

1. die Zahl der insgesamt eingegangenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der beanstandeten Wahlbriefe,
3. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe unter Angabe der Zurückweisungsgründe,
4. die Zahl der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
5. die Zahl der insgesamt zugelassenen Wahlbriefe.

(6) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die Stimmzettel und Wahlumschläge, über die der Briefwahlvorstand entsprechend § 42 Abs. 3 besonders beschlossen hat,
2. die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
4. die Zähllisten, soweit solche geführt wurden.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 45 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen sind zurückgewiesene Wahlbriefe der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird.

(7) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen sowie §§ 43 und 44 entsprechend.

§ 49

Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses bei wenigen Briefwählern

(1) Liegen für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses einer Wahl weniger als 50 Wahlbriefe vor, ist die Zulassung der Wahlbriefe und die Ergebnisfeststellung von verschiedenen Wahlorganen vorzunehmen. Eine der Aufgaben kann auch dem Gemeindevwahlausschuss zugewiesen werden.

(2) Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgt entsprechend § 48 Abs. 2 und 3. Hierüber ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, der beizufügen sind

1. die Wahlbriefe, die zurückgewiesen wurden,
2. die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

Die eingenommenen Wahlscheine sind entsprechend § 46 zu verpacken und zu verwahren.

(3) Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nach Absatz 2 behandelt worden sind, wird die Wahlurne und eine Mitteilung über die Zahl der zugelassenen Wahlbriefe an den für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses Zuständigen übergeben. Der Vorgang ist in beiden Niederschriften zu vermerken.

(4) Sofern der Wahlvorstand auch für die Auszählung eines Wahlbezirks zuständig ist, öffnet er zunächst die übergebene Wahlurne, entnimmt die Wahlumschläge und zählt sie. Ergibt sich eine Abweichung gegenüber der Mitteilung nach Absatz 3, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend werden die Stimmzettel aus den durch Briefwahl abgegebenen Wahlumschlägen entnommen und in gefaltetem Zustand in die Urne des Wahlbezirks gelegt. Danach werden die Stimmzettel und Stimmen gemeinsam nach § 42 gezählt.

(5) Ermittelt der Gemeindevwahlausschuss in den Fällen des § 10 Abs. 4 KomWG abweichend von Absatz 1 auch das Briefwahlergebnis, entscheidet er auch über die Zulassung der Wahlbriefe; er verfährt dabei nach Absatz 2. Den Wahlumschlägen aus zugelassenen

Wahlbriefen werden die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlraumes gelegt. Die Wahlscheine werden getrennt nach Briefwählern und nach Wählern, die ihre Stimme im Wahlraum abgegeben haben, gesammelt. Danach werden die Stimmzettel und Stimmen gemeinsam nach §§ 41 und 42 gezählt.

Unterabschnitt 3
Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung und statistische Auswertung der
Wahlergebnisse bei Gemeindewahlen

§ 50
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindewahlausschuss prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus den Wahl Niederschriften oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt er sie so weit wie möglich auf. Er kann fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Ungeklärte Bedenken vermerkt der Schriftführer in der Niederschrift.

(2) Der Gemeindewahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Ergebnis der Wahl im Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken und Wahlkreisen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Er ermittelt aus den Stimmzahlen bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl die Verteilung der Sitze; bei der Zuteilung der Sitze bleiben Personen, die nicht wählbar sind, unberücksichtigt.

(3) Der Gemeindewahlausschuss stellt bei der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahl als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis und in Ortschaften
 - a) die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge zusammen abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtstimmzahlen der Wahlvorschläge),
 - b) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - c) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
 - d) welche Bewerber gewählt sind,
 - e) welche Bewerber in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind,
 - f) gegebenenfalls, dass Sitze nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt bleiben,
7. bei Verhältniswahl in Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen
 - a) die Gesamtstimmzahl jeder Partei und Wählervereinigung im Wahlgebiet,
 - b) die Gesamtstimmzahlen der einzelnen Wahlvorschläge jeder Partei und Wählervereinigung in den Wahlkreisen,
 - c) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen,
 - d) die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen und auf ihre Wahlvorschläge in den Wahlkreisen,

Kommunalwahlordnung - KomWO

- e) welche Bewerber gewählt sind,
 - f) welche Bewerber in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind,
 - g) gegebenenfalls, dass Sitze nach § 22 Abs. 5 KomWG unbesetzt bleiben,
8. bei Mehrheitswahl
- a) die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und anderer Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - b) welche Bewerber und andere Personen gewählt sind,
 - c) welche Bewerber und andere Personen in welcher Reihenfolge Ersatzpersonen sind.

(4) Der Gemeindevahlausschuss stellt bei der Bürgermeisterwahl als Wahlergebnis fest

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Zahl der Wähler,
- 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
- 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
- 6. wer gewählt ist oder dass eine Neuwahl nach § 48 Abs. 2 SächsGemO durchzuführen ist.

(5) Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses das Wahlergebnis mündlich bekannt.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten

- 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
- 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und Angaben über deren Verpflichtung,
- 3. die Zeit und den Ort der Sitzung,
- 4. den Umfang und das Ergebnis der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände und die dazu gefassten Beschlüsse,
- 5. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- 6. bei Verhältniswahl die Berechnungsgrundlagen für die Sitzverteilung,
- 7. das festgestellte Wahlergebnis,
- 8. sonstige Beschlüsse,
- 9. die Versicherung, dass bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisses die Öffentlichkeit gewahrt worden ist,
- 10. die Versicherung, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Bei Satz 2 Nr. 7 sind unter der Gesamtzahl der Wahlberechtigten auch die Zahl der Wahlscheininhaber, unter der Gesamtzahl der Wähler auch die Zahlen der Wähler mit Wahlschein und der Briefwähler anzuführen. Die Gewählten sind in der für die Sitzverteilung jeweils maßgeblichen Reihenfolge aufzuführen.

§ 51

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl hat die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses die nach § 50 Abs. 3 als Wahlergebnis festgestellten Angaben zu enthalten. Die Gewählten und die Ersatzpersonen sind jeweils in der festgestellten Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

(2) Bei der Bürgermeisterwahl hat die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses die nach § 50 Abs. 4 festgestellten Angaben zu enthalten. Die Bewerber und anderen Personen sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

(3) In Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern müssen nur die Gewählten, die Bewerber sowie alle Personen, auf die mehr als fünf Stimmen entfallen sind, namentlich aufgeführt werden; Ersatzpersonen müssen jedoch mindestens in gleicher Zahl namentlich aufgeführt werden, als Gemeinderäte oder Ortschaftsräte gewählt worden sind. Stimmen, die auf Personen entfallen sind, welche nach Satz 1 nicht namentlich aufgeführt werden müssen, können in einer Summe aufgeführt werden.

(4) In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann, in welchen Fällen dem Einspruch weitere Wahlberechtigte beitreten müssen und wie hoch die erforderliche Zahl ist (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

(5) Die Gemeinde benachrichtigt die Gewählten und die Ersatzpersonen nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Bei der Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl werden die Gewählten auf die Vorschriften der §§ 18 und 32 SächsGemO hingewiesen und aufgefordert mitzuteilen, ob sie etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe geltend machen. Bei der Bürgermeisterwahl wird der Gewählte aufgefordert, innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob er die Wahl annimmt.

§ 52

Statistische Auswertung der Wahlergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Gemeindewahlen werden vom Statistischen Landesamt erfasst, ausgewertet und dokumentiert. Die Gemeinden übermitteln dem Statistischen Landesamt nach dessen näherer Bestimmung die hierfür erforderlichen Angaben über die zugelassenen Wahlvorschläge und die vorläufigen und amtlichen Gemeindewahlergebnisse. Soweit bei der Durchführung einzelner Wahlen eine landesweite Erfassung nicht erforderlich ist, kann das Statistische Landesamt bestimmen, dass eine Mitteilung über zugelassene Wahlvorschläge und vorläufige Wahlergebnisse an das Statistische Landesamt unterbleibt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann weitere statistische Auswertungen aufgrund der Wahlunterlagen vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle können im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt für geeignete Wahlbezirke auch nach Geschlecht und Altersgruppe gegliederte Statistiken der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der

Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. Die Trennung der Wahl nach Geschlecht und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Unterabschnitt 4
Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung
und statistische Auswertung der Wahlergebnisse
bei Kreiswahlen

§ 53
Ermittlung, Feststellung, Bekanntmachung
und statistische Auswertung der Wahlergebnisse

(1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt die von den Wahlvorständen festgestellten Ergebnisse nach Vornahme etwa erforderlicher Berichtigungen zum Ergebnis der Kreiswahl in der Gemeinde zusammen. Das Ergebnis der Kreistagswahl ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen für die Kreistagswahl gehören. § 50 Abs. 1, 5 und 6 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses übergibt die Niederschrift samt den Wahlniederschriften der Wahlvorstände dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.

(2) Der Kreiswahlausschuss stellt die von den Gemeindevwahlausschüssen festgestellten Ergebnisse der Wahl in den Gemeinden zum Ergebnis der Wahl im Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Er ermittelt aus den Stimmzahlen bei der Kreistagswahl die Verteilung der Sitze; bei der Zuteilung der Sitze bleiben Personen, die nicht wählbar sind, unberücksichtigt. Er kann die Feststellungen der Gemeindevwahlausschüsse und der Wahlvorstände nachprüfen und fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Wahlbriefe kann er nicht zulassen. Ungeklärte Bedenken vermerkt der Schriftführer in der Niederschrift. § 50 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Für die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzpersonen und die statistische Auswertung der Wahlergebnisse gelten die §§ 51 und 52 entsprechend.

Abschnitt 4
Wahlanfechtung, Wahlprüfung

§ 54
Wahlanfechtung

(1) Die Anfechtung der Wahl nach § 25 Abs. 1 KomWG erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig.

(2) In der Entscheidung über den Einspruch gegen die Wahl stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen des Einsprechenden zu erstatten sind. Auf Antrag setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.

§ 55
Wahlprüfung

(1) Zur Prüfung der Wahl sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen,

1. die Nachweise über alle öffentlichen Bekanntmachungen,
2. alle Niederschriften der Wahlausschüsse mit Anlagen,
3. alle Wahlniederschriften der Wahlvorstände mit Anlagen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke der Wahlprüfung die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen; sie gibt die Unterlagen nach Abschluss der Wahlprüfung zurück.

(2) Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl umfasst die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Feststellung der Wählbarkeit der Gewählten sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung.

Abschnitt 5
Neuwahl, Wiederholungswahl, Wahlabsage und Nachwahl

§ 56
Neuwahl

Wird die Neuwahl nur in einer Kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis durchgeführt, gilt Folgendes:

1. Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise darf nicht verändert werden,
2. Wahlberechtigte, die bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in einem anderen Wahlkreis der Kreisfreien Stadt oder des Landkreises wahlberechtigt waren, sind nicht in die der Neuwahl zugrunde zu legenden Wählerverzeichnisse aufzunehmen.

§ 57
Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl im gesamten Wahlgebiet wiederholt, soll die Abgrenzung der Wahlbezirke gegenüber der für ungültig erklärten Wahl möglichst nicht verändert werden. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Wahlkreise und Wahlbezirke nicht verändert werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, können Wahlberechtigte, denen für die für teilweise ungültig erklärte Wahl ein Wahlschein erteilt wurde, nur dann an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in den Wahlbezirken abgegeben haben, in denen die Wahl wiederholt wird.

(3) Wird die Wahl nur in einem Teil des Wahlgebiets wiederholt, erhalten Wahlberechtigte, die bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in einem zu diesem Gebietsteil gehörenden Wahlbezirk mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit

Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, deren briefliche Stimmabgabe bei der für teilweise ungültig erklärten Wahl in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen worden ist, in dem die Wiederholungswahl stattfindet. Den nach Satz 2 maßgebenden Wahlbezirk macht die Gemeinde öffentlich bekannt.

(4) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der rechtskräftigen Entscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

§ 58

Wahlabsage, Nachwahl

Ist eine Änderung der Stimmzettel für die Nachwahl nicht erforderlich, sind die für die abgesagte Wahl erteilten Wahlscheine auch für die Nachwahl gültig. Ist eine Änderung der Stimmzettel erforderlich, sind erteilte Wahlscheine nicht mehr gültig; sie werden von Amts wegen durch neue Wahlscheine ersetzt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Vorsitzenden des zuständigen Gemeindegewahlausschusses eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.

Abschnitt 6

Sonstige Vorschriften

§ 59

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Staatsministeriums des Innern zum Wahltag erfolgen im Sächsischen Amtsblatt.

(2) Die im Kommunalwahlgesetz und in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise werden in der für die Gemeinde oder den Landkreis bestimmten Form durchgeführt. Bei öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag und Hinweis hierauf gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag des Hinweises; liegt der Tag des Hinweises vor dem Tag des Anschlags, gilt der Tag des Anschlags als Tag der Bekanntmachung. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Wahlakten nachzuweisen.

§ 60

Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken

(1) Die Gemeinde beschafft

1. die Wahlscheinvordrucke (Anlage 4),
2. die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 11),
3. die Wahlbriefumschläge (Anlage 12),
4. die Merkblätter für die Briefwahl (Anlagen 13 und 14),
5. die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Gemeindegewahlen (Anlage 15),
6. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber für Gemeindegewahlen (Anlage 16),
7. die Vordrucke für Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 16),

8. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber für Gemeindewahlen (Anlage 17) sowie für die Versicherung an Eides Statt (Anlage 18),
9. die Vordrucke für Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 19),
10. die Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Gemeindewahlen (Anlage 20),
11. die Stimmzettel für Gemeindewahlen (Anlagen 5 bis 10),
12. die Vordrucke für die Wahlbekanntmachung (Anlage 23),
13. die Vordrucke für Zähllisten (Anlage 24),
14. die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlagen 25 und 26),
15. die Vordrucke für die Wahlniederschrift der Wahlvorstände (Anlage 27).

Der Landkreis kann für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden auf deren Kosten die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

(2) Der Landkreis beschafft

1. die Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen für Kreiswahlen (Anlage 15),
2. die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber für Kreiswahlen (Anlage 16),
3. die Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber für Kreiswahlen (Anlage 17),
4. die Vordrucke für Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge zu Kreiswahlen (Anlage 20),
5. die Stimmzettel für Kreiswahlen (Anlagen 5 bis 10), die er an die kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(3) Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt.

§ 61

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Unterstützungsverzeichnisse und die Verzeichnisse nach § 14 Abs. 10 Satz 2 und § 15 Abs. 1 sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte und gegen jede unbefugte Benutzung geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 14 Abs. 10 Satz 2 und § 15 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungs- und Wahlanfechtungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung eines Wahlprüfungs- oder Wahlanfechtungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für andere Formen der Bekanntgabe sowie für jede Einsichtnahme und sonstige Nutzung.

§ 62

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 14 Abs. 10 Satz 2 und § 15 Abs. 1, Unterschriftenverzeichnisse sowie verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die Niederschriften über Sitzungen der Wahlorgane mit den Anlagen können nach dem Ablauf der Amtszeit der Gewählten, die übrigen Wahlunterlagen nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, vernichtet werden, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Mit der Vernichtung von Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 sind gleichzeitig die in diesem Zusammenhang in automatisierten Verfahren gespeicherten Daten zu vernichten.

§ 63

Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Bekanntmachung der Wahl (§ 1),
2. die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8),
3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 21),
4. die Wahlbekanntmachung (§ 28),
5. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 1 bis 4) und
6. die Benachrichtigung der Gewählten (§ 51 Abs. 5)

durch Erläuterungen in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 28 ergänzt.

(2) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 1),
2. der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§ 7 Abs. 2) sowie
3. der Wahlschein (§ 12)

auch in sorbischer Sprache erstellt (Anlage 29). Ebenso erfolgt die Kenntlichmachung der Wahlräume in sorbischer Sprache.

§ 64

Gleichzeitige Durchführung von Bürgerentscheiden und Volksentscheiden

(1) Bei der gleichzeitigen Durchführung eines Bürgerentscheids sind die Vorschriften über die gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der gleichzeitigen Durchführung eines Volksentscheids sind die Vorschriften über die gleichzeitige Durchführung mit anderen Wahlen entsprechend anzuwenden.

§ 65

Wahlorganisation in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden

Die Durchführung und Organisation von Kommunalwahlen in Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbänden ist Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 66

Übergangsvorschrift

Für Wahlen, die vor dem 7. Juni 2009 durchgeführt werden, gilt die Kommunalwahlordnung in der am 5. März 2009 geltenden Fassung.⁷

§ 67

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 13. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994, S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2001 (SächsGVBl. S. 136), außer Kraft.

(2) § 66 dieser Verordnung tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2003

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Anlagen⁸

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung</p> <p>für die Wahl/en zum _____¹</p> <p>Wahltag: Sonntag, der _____ von _____ bis _____ Uhr²</p> <p>Wahlzeit: _____ von _____ bis _____ Uhr²</p> <p>³</p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit! Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, _____ Uhr⁵ entgegengenommen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die unten genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p> <p>Gemeinde _____ Wahlraum _____ Wahlbezirk/Wählerverz.-Nr. _____/_____</p>	<p style="text-align: center;">Herrn/Frau</p> <p style="text-align: center;"><i>Anschrift</i></p>
---	--

¹ Es ist/ sind die Wahllokale einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist nur „etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters“ oder „etwaige Neuwahl des Landrats“ einzutragen. In jedem Fall soll bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeister-/Landratswahl der Tag der etwaigen Neuwahl enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis, dass hierzu keine weitere Benachrichtigung erteilt.

² Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist die Wahlzeit der etwaigen Neuwahl anzugeben. Bei den für beide Wahlgänge Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

³ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 SächsLKrO Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Eine Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/des Landrats findet nur dann statt, wenn bei der vorausgehenden ersten Wahl, für die Sie nicht wahlberechtigt sind, kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

⁴ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

⁵ Vergleiche § 13 Abs. 2 KomWO.

Wahlscheinantrag

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzuschicken, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

An die Gemeinde/Stadt _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines

Für die _____² am _____
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für³

Familiename	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		

da Hinderungsgründe für eine Teilnahme an der Wahl in dem umseitig benannten Wahlraum gegeben sind.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen⁴

- sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.
 sollen an **mich** an **folgende** Anschrift geschickt werden.

Vor- und Familienname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

- werden durch mich / meinen Bevollmächtigten⁵ abgeholt.

Vollmacht		
Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen		
Familiename	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch eine von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.		

Ort/Datum	Unterschrift des Wahlberechtigten
-----------	-----------------------------------

Erklärung der bevollmächtigten Person (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!)	
Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertrete.	
Ort/Datum	Unterschrift der bevollmächtigten Person

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.

² Wahlart/en eintragen.

³ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

⁴ Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.

⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gemeinde/Stadt
Wahlbezirk-Nr.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis

für die _____ wahl¹ am _____

Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind nach den Vorschriften der Kommunalwahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 SächsGemO / § 14 Abs. 1 SächsLKrO und sind nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO / § 14 Abs. 2 SächsLKrO vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Dieses Wählerverzeichnis hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom _____ (Ort) _____

in der Zeit vom _____ bis zum _____ für die Wahlberechtigten zur Einsicht bereitgehalten.

- ² Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind öffentlich bekannt gemacht worden.
- ³ Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl wurden den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung mitgeteilt; Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst _____ Blätter.

Für die Wahl sind eingetragen:

Kennbuchstabe	Personen	Berichtigt nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KomWO ¹	Berichtigt nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KomWO ²
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	Personen	Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)		
A1 – A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen		
		(Ort)	(Ort)
		(Datum)	(Datum)
(Dienstsiegel)		Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

_____ , den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Wahlam tragen. Der Abschluss des Wählerverzeichnis ist für jede Wahl gesondert zu beurkunden.
² Zutreffendes ist anzukreuzen.
³ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnis an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt wurden sind.
⁴ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Wahlschein

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)

Für die¹

- Gemeinde-/Stadtratswahl
- Ortschaftsratswahl
- Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
- Kreistagswahl
- Landratswahl

ausstellende Behörde ²

am _____

Herr/Frau

Wahlschein

- nach § 11 Abs. 1 KomWO

Wahlschein Nr.	Wählerverzeichnis Nr.	Wahlbezirk Nr.
----------------	-----------------------	----------------

- nach § 11 Abs. 2 KomWO

Wahlschein Nr.	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr.
----------------	-------------------------------

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) ³	Geburtsdatum
--	--------------

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses (bei ausländischen Unionsbürgern des Identitätsausweises) durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets
oder
2. durch Briefwahl.

_____, den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Dienstsiegel) _____ (Unterschrift)⁴

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

- ⁵ persönlich
- ⁵ als Hilfsperson⁶ gemäß dem erklärten Willen des Wählers

Vor- und Familienname der Hilfsperson	Straße, Postleitzahl und Wohnort	Geburtsdatum
---------------------------------------	----------------------------------	--------------

gekennzeichnet habe.

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

_____, den _____ (Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson mit Vor- und Familienname)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.
² Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (zum Beispiel Wahlkreise) ergänzen.
³ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit dem Hauptwohnsitz übereinstimmt.
⁴ Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann das Dienstsiegel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingesetzt werden.
⁵ Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen.
⁶ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung bekommt, verpflichtet.

Anlage 5

(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 2)

Muster eines Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl.

Ortschaftsratswahl oder Kreisratswahl bei mehreren Wahlvorschlägen

1. Alternative

Amthlicher Stimmzettel	für die Gemeinde-/Stadtratswahl	1. am	in	2. Wählkreis
	für die Ortschaftsratswahl	1. am	in	2. Gemeinde/Stadt
	für die Kreisratswahl	1. am	in	2. Wahlkreis

- Sie haben drei Stimmen: ☉☉☉
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (☉☉☉), zwei (☉☉☉) oder drei Stimmen (☉☉☉) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1 ³ A-Partei	APA	2 ³ Wählervereinigung Z	WZ	3 ³ Bürgerfreunde	4 ³ X-Partei	XP
1. Stump, Eva Erziehungs Ausschitt	○ ○ ○ ○	1. Kühn, Felix Verkehrs Ausschitt	○ ○ ○ ○	1. Nette, Marion Architekt Ausschitt	1. Mann, Ulrike Geschäfts Ausschitt	○ ○ ○ ○
2. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	2. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	2. ○ ○ ○ ○	2. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○
3. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	3. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	3. ○ ○ ○ ○	3. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○
usw. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	usw. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○	usw. ○ ○ ○ ○	usw. ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

1. Nichtreißende Zellen anfallen im Vordruck.
2. Wahlgebiet einsetzen.
3. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fällen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvertrug nicht eingereicht oder nicht zugewiesen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).
4. Ansbritz (Wahlort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers eintragen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Ansbritz unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ und in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	am in	Gemeinde/Stadt
für die Kreistagswahl	am im Landkreis	Wahlkreis

- Sie haben drei Stimmen: ⊙⊙⊙
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber eine (⊙○○), zwei (⊙⊙○) oder drei Stimmen (⊙⊙⊙) geben.
- Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1³	A-Partei	APA
1.	Sturm, Eva Erzieherin Anschritt ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

2³	Wählerver- einigung Z	WZ
1.	Kühl, Felix Werkmeister Anschritt ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
3.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

3³	Bürger- freunde	
1.	Nolte, Marion Architektin Anschritt ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

4³	X-Partei	XP
1.	Mann, Ulrike Gastwirtin Anschritt ⁴	○ ○ ○
2.		○ ○ ○
usw.		○ ○ ○

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

- ¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- ² Wahlgebiet einsetzen.
- ³ Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet (§ 26 Abs. 2 Satz 6 KomWO). Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Parteien und Wählervereinigungen aus, für die zu diesem Wahlkreis ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 7 KomWO).
- ⁴ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf dem Stimmzettel für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift weglassen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Anlage 7
 (zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 36 Abs. 2)
 Muster des Stimmzettels für die Gemeinde-/Stadtratswahl,
 Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl
 bei einem Wahlvorschlag

Amthlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ am	in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	¹ am	in	² Gemeinde/Stadt

- Sie haben drei Stimmen.
- Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können außer den Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen wählbaren Personen eine Stimmen geben.
- Sie können einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.
- Wollen Sie Bewerbern aus dem Stimmzettel eine Stimme geben, so tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers jeweils ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie anderen wählbaren Personen eine Stimme geben, so benennen Sie diese Personen bitte in den freien Zeilen des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

O-Partei	OP
1. Lehmann, Gerhard, Bäckermeister, Anschrift³	<input type="radio"/>
2. Groß, Tim, Informatiker, Anschrift³	<input type="radio"/>
3. Werner, Claudia, Hausfrau, Anschrift³	<input type="radio"/>
4. usw.	<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

- ¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- ² Wahlgebiet einsetzen.
- ³ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße und Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen. Auf den Stimmzetteln für die Gemeinde-/Stadtratswahl und Ortschaftsratswahl kann die Angabe der Anschrift unterbleiben (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

Ämtlicher Stimmzettel

für die Gemeinde-/Stadtratswahl	¹ am	in	² Wahlkreis
für die Ortschaftsratswahl	¹ am	in	² Gemeinde/Stadt

- Sie haben drei Stimmen, können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- Sie können Ihre Stimmen wählbaren Personen geben.
- Sie können einer wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- Sie geben einer wählbaren Person eine Stimme, indem Sie diese Person in einer freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als drei Personen benennen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:
¹ Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
² Wahlgebiet einsetzen.

Amtlicher Stimmzettel

für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl	am	in
für die Landratswahl	am	im Landkreis

- Sie haben eine Stimme.
- Sie können nur einem der Bewerber, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, ihre Stimme geben. Bitte tragen Sie hierzu in den Kreis hinter dem Namen dieses Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Nicht mehr als einen Bewerber kennzeichnen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Wahlvorschlag ³		
A-Partei APA	Herrmann, Michael , Bürgermeister Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
Wählervereinigung Z WZ	Schmidt, Yvonne , Angestellte Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
Bürgerfreunde	Linger, Uwe , Krankenpfleger Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
Müller	Müller, Ernst , Drechslermeister Anschrift ⁴	<input type="radio"/>
usw.		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>
		<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels:

Nichtzutreffende Zeile entfällt im Vordruck.

³ Wahlgebiet eintragen.

³ Bezeichnung des Wahlvorschlags eintragen.

⁴ Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen.

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 10
(zu § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 3)
Muster des Stimmzettels für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
oder Landratswahl bei einem Wahlvorschlag

Antlieher Stimmzettel

für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl	1 am	in	2
für die Landratswahl	1 am	im Landkreis	2

- Sie haben eine Stimme.
- Sie können **entweder** dem in diesem Stimmzettel aufgeführten Bewerber **oder** einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben.
- Wollen Sie dem Bewerber aus dem Stimmzettel Ihre Stimme geben, tragen Sie bitte in den Kreis hinter dem Namen des Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- Wollen Sie einer anderen wählbaren Person Ihre Stimme geben, benennen Sie diese Person bitte in der freien Zeile des Stimmzettels durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand oder auf andere eindeutige Weise.
- Nicht mehr als eine Stimme vergeben! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Wahlvorschlag ³	
A-Partei APA	Herrmann, Michael, Bürgermeister Anschrift ⁴ <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">○</div>

Muster des Stimmzettels für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl
oder Landratswahl ohne einen Wahlvorschlag

Antlieher Stimmzettel

für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl	1 am	in	2
für die Landratswahl	1 am	im Landkreis	2

- Sie haben eine Stimme.
- Sie können Ihre Stimme einer wählbaren Person geben.
- Sie geben einer wählbaren Person Ihre Stimme, indem Sie diese Person in der freien Zeile auf dem Stimmzettel durch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand oder auf andere eindeutige Weise benennen.
- Nicht mehr als eine Person benennen! Ihr Stimmzettel ist sonst ungültig.

Hinweise für die Herstellung des Stimmzettels

- 1 Nicht zutreffende Zeile entfällt im Vordruck
- 2 Wahlgebiet eintragen.
- 3 Bezeichnung des Wahlvorschlags eintragen.
- 4 Anschrift (Wohnort, gegebenenfalls Ortsteil, Straße, Haus-Nr. der Hauptwohnung) des Bewerbers einfügen.

Vorderseite des amtlichen Wahlumschlags für die Briefwahl

Wahlumschlag
für die Briefwahl

In diesen Umschlag bitte
nur Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein!

Rückseite des amtlichen Wahlumschlags für die Briefwahl

Bitte nur Stimmzettel einlegen
und
danach Wahlumschlag zukleben.

Anschließend

- den **zugeklebten Wahlumschlag und**
- den **Wahlschein mit der unterschriebenen**
Versicherung an **Ides Statt zur Briefwahl**
in den Wahlbriefumschlag einlegen.

¹ Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist hier ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (z.B. "Kommunalwahlen" / "Bürgermeisterwahl").

Vorderseite des amtlichen Wahlbriefumschlags

Ausgabestelle:	
Wahlschein-Nr.:	Wahlbezirk-Nr. ¹
2	
Wahlbrief ² An den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde/Stadt	

(Straße und Hausnummer)	

(Postleitzahl und Bestimmungsort)	

Rückseite des amtlichen Wahlbriefumschlags

Bitte in diesen Wahlbriefumschlag einlegen:

1. den zugeklebten Wahlumschlag für die Briefwahl mit dem/den darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln³ und
2. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.

Danach Wahlbriefumschlag zukleben.

Hinweise für die Herstellung:

¹ Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt, kann die Wahlkreis Nr. ergänzt werden. Findet Ortschaftsratswahl statt, kann zusätzlich die Ortschaft angegeben werden.

² Bei gleichzeitiger Durchführung mit anderen Wahlen ist auf der Vorderseite des Wahlbriefumschlags an einer Stelle ein sachgerechter Aufdruck zu ergänzen (z.B. "Kommunalwahlen", „Bürgermeisterwahl“).

³ Nichtzutreffendes streichen. Werden mehrere Kommunalwahlen gemeinsam durchgeführt, sind die Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 KomWO).

Hinweise für Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet **persönlich** und **unbeobachtet** den ¹Stimmzettel,
- legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen ¹Wahlumschlag für die Briefwahl und klebt den Wahlumschlag zu,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung,
- steckt den zugeklebten amtlichen Wahlumschlag **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen ¹Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- versendet den Wahlbrief oder übermittelt ihn auf andere Weise an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

Die Stimme ist nur gültig, wenn

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl mit der Unterschrift versehen ist,
- der Wahlschein nicht im Wahlumschlag für die Briefwahl liegt, sondern mit diesem im Wahlbriefumschlag steckt,
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Wahlbriefe, die außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen.²

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

1 Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.

Muster des Merkblattes zur Briefwahl, wenn mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden und die Stimmzettel jeder Wahl in einem gemeinsamen Wahlumschlag abzugeben sind

Hinweise für Briefwähler

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet **persönlich** und **unbeobachtet** die ¹Stimmzettel für die Kommunalwahlen,
- legt die gekennzeichneten Stimmzettel in den amtlichen ¹Wahlumschlag für die Briefwahl und klebt den Wahlumschlag zu,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung,
- steckt den zugeklebten amtlichen Wahlumschlag **und** den mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt versehenen Wahlschein einzeln in den amtlichen ¹Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- versendet den Wahlbrief oder übermittelt ihn auf andere Weise an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle.

Die Stimme ist nur gültig, wenn

- in der unteren Hälfte des Wahlscheines die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl mit der Unterschrift versehen ist,
- der Wahlschein nicht mit im Wahlumschlag für die Briefwahl liegt, sondern mit diesem im Wahlbriefumschlag steckt,
- der Wahlbrief spätestens bis zum Wahltag 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingeht.

Der Wahlbrief braucht nicht freigemacht zu werden, wenn er im Bundesgebiet im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post gegeben wird. Wahlbriefe, die außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform versandt werden, sind freizumachen².

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe behinderter Wähler

Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson muss die Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unterzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

1 Bei der gleichzeitigen Durchführung mit anderen Wahlen soll darauf hingewiesen werden, welche Farbe die Stimmzettel, Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahl aufweisen. Für die anderen Wahlen sind gesonderte Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

2 Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass dem Wähler keine Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe entstehen. Nach Bedarf können an dieser Stelle andere oder weitere Frankierhinweise erteilt werden.

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 15
(zu § 16 Abs. 1)

Muster eines Vordruckes für Wahlvorschläge zur Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl, Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

An den Vorsitzenden des¹

- Gemeindevwahlausschusses
 Kreiswahlausschusses

in:

Wahlvorschlag

für die _____ wahl am _____

in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft _____

im Landkreis _____

Wahlkreis²

I. Dieser Wahlvorschlag führt die Bezeichnung³

II. Aufgrund der §§ 6 ff. KomWG und des §16 KomWO werden als Bewerber⁵ vorgeschlagen/Aufgrund der §§ 6 ff., 7, 41 KomWG und des §16 KomWO wird als Bewerber vorgeschlagen⁶

lfd. Nr.	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand ⁷	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Staatsangehörigkeit ⁸
1					
2 ⁹					

usw.

III. Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Familienname	Vorname
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Fax-Nr.	

Stellvertreter ist:

Familienname	Vorname
Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Fax-Nr.	

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt⁵:

für die Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl		für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl	
1.	<input type="checkbox"/>	1.	Zustimmungserklärungen der Bewerber.
2.	<input type="checkbox"/>	2.	Zustimmungserklärung des Bewerbers.
3.	<input type="checkbox"/>	3.	Erklärung des Bewerbers nach § 41 Abs. 4 KomWG sowie die Angabe seiner Wohnanschrift seit dem 18. Lebensjahr.
		3.	Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber.
			Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers. ¹⁰

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 15
(zu § 16 Abs. 1)

Muster eines Vordruckes für Wahlvorschläge zur Gemeinde-/Stadtratswahl,
Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl, Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

4. gegebenenfalls Bescheinigungen nach § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG ¹¹ .	4. gegebenenfalls Bescheinigungen nach § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG ¹¹ .
5. gegebenenfalls gültige Satzung der mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung ¹⁷ .	5. gegebenenfalls gültige Satzung der mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung ¹⁷ .
6. gegebenenfalls <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvorschla-ges der nicht mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung ¹² .	6. gegebenenfalls <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner des Wahlvor-schlages der nicht mitglied-schaftlich organisier-ten Wählervereinigung ¹² .
7. <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Bei ausländischen Unionsbürgern Anga-ben über den gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides Statt, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedersaat nicht ver-loren haben und welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.	

VI. Bemerkungen¹⁴

Ort, Datum:	im für amtliche Eintragungen	Bemerkungen:
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschin-schreib- oder Druckschrift)	Eingegangen: am	Uhr
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschin-schreib- oder Druckschrift)	um	
(Name, Vorname des Unterzeichners in Maschin-schreib- oder Druckschrift)	Unterschrift	
<small>handschriftliche Unterschrift</small> ¹⁵		
<small>handschriftliche Unterschrift</small> ¹⁵		
<small>handschriftliche Unterschrift</small> ¹⁵		

- ¹ Zutreffendes ist anzukreuzen
- ² Hier ist die entsprechende Wahlart einzutragen.
- ³ Nur bei der Kreistagswahl und Gemeinde-/Stadtratswahl kreisfreier Städte.
- ⁴ Hier ist der Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, einzutragen. Einzelbewerber für die Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl müssen ihren Familiennamen als Bezeichnung des Wahlvorschlages zitieren
- ⁵ Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein.
- ⁶ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- ⁷ Anzugeben ist der zur Zeit oder zuletzt ausgeübte Hauptberuf. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlbezirksämtern ist zulässig
- ⁸ Nur bei ausländischen Unionsbürgern. Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl entfällt diese Angabe.
- ⁹ Entfällt bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl
- ¹⁰ Nicht bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern.
- ¹¹ Bescheinigung des für den Landkreis/die Gemeinde zuständigen Vorstandes oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung, dass die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde (der Ortschaft) nicht zur Durchführung einer Mitgliedserversammlung ausreicht.
- ¹² Nur bei Wahlvorschlägen von mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigungen.
- ¹³ Wahlvorschläge nicht mitglied-schaftlich organisierter Wählervereinigungen sind von den Unterzeichnern der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 6c Abs. 7 KomWG) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Für diese Person ist eine Wahlrechtes-bescheinigung beizufügen
- ¹⁴ An dieser Stelle können bei Wahlvorschlägen von Wählervereinigungen die Erklärungen der gegenwärtigen Vertreter nach § 6h Abs. 3 Satz 2 KomWG eingefügt werden
- ¹⁵ Wahlvorschläge von Parteien und von mitglied-schaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständi-gen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von nicht mitglied-schaftlich organisier-ten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben (§ 6a Abs. 4 KomWG).

Zustimmungserklärung

für die _____ wahl¹ am _____
in der Gemeinde/Stadt/Ortschaft² im Landkreis _____ Wahlkreis _____

Ich _____

Familienname _____ Vorname _____	
Beruf oder Stelle _____	Geburtsdatum _____
(Anschrift der Hauptwohnung; Straße, Hausnummer) _____	Postleitzahl, Wohnort _____

stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung _____
Name der Partei/Wahlvereinigung und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung oder Kürzel der Wahlvereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers

für die oben erwähnte Wahl unwiderruflich zu.
Ich habe für keinen weiteren Wahlvorschlag für diese Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben.

(Ort), _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Gemeinde/Stadt/ Ortschaft ² /Landkreis _____

für die _____ wahl¹ am _____
 in der Gemeinde/Stadt im Landkreis

Herr/Frau _____

Familienname _____ Vorname _____		Geburtsdatum _____
(Anschrift der Hauptwohnung; Straße, Hausnummer) _____		Postleitzahl, Wohnort _____

- ist zu den Gemeindewahlen (§ 16 SächsGemO)/Kreiswahlen (§ 14 SächsLKrO) in der/dem oben erwähnten Gemeinde/Stadt/Ortschaft/Landkreis am Wahltag wählbar³
- und ist nicht nach § 31 Abs. 2 SächsGemO/§ 27 Abs. 2 SächsLKrO³ von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

(Ort), _____ (Datum) _____ (Dienststempel) _____ (Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.
² Nur bei Ortschaftsratswahlen.
³ Nichtzutreffendes streichen.

Muster eines Verdruckes für die Niederschrift zur Bewerberaufstellung

Niederschrift
 über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹

der _____
(Name der Partei/Wählervereinigung, z.B. gegebenenfalls deren Sitzberechtigung oder Kennzahl der Wählervereinigung)

für _____
(Bezeichnung des Wahlbezirks, gegebenenfalls Wahlkreis)

bei der _____ wahl² am _____

I. Eine Versammlung der

- ³ wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- ³ wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- ³ von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- ³ von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreter (Vertreterversammlung)
- ⁴ wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- ⁴ nach § 6e Abs. 1 Satz 4 oder § 36 KomWVG zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung der Partei/Wählervereinigung, da die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichte

war auf den _____ nach _____
(Jahr, Uhrzeit) (Anzahl der Versammelte)

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber/des Bewerbers¹ einberufen worden.

II. **Erschienen** waren _____ Stimmberechtigte.
(Anzahl)

Die Versammlung wurde geleitet von _____

(Familienname, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes)

Die Versammlung bestellte zum **Schriftführer** _____

(Familienname, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes)

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden/wurde¹ in der nachstehenden Reihenfolge² als Bewerber gewählt:

Wahlkreis⁵: _____

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil)
1				
2 ¹				
3 ¹				

usw.

Wahlkreis⁵: _____

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 17
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 4)

Muster eines Vordruckes für die Niederschrift zur Bewerberaufstellung

4. Hfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburts- datum	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil)
1				
2				
3				

usw.

Wahlkreis¹:

(nach Bedarf wie vorstehend fortsetzen)

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerber festgelegt.

- ² Das in der Satzung der Parteimitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerbern vorgesehene Verfahren ist eingehalten worden.
- ³ Die/Der⁴ Bewerber der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind/ist⁵ von der Mehrheit⁶ der bei der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. **Einwendungen** gegen das Wahlergebnis wurden - nicht¹ - erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen².

V.

Der Leiter der Versammlung	Der Schriftführer
(Name, Vorname des Unterzeichners in Klarschrift - oder Dunkelschrift)	(Name, Vorname des Unterzeichners in Klarschrift - oder Dunkelschrift)
(handschriftliche Unterschrift)	(handschriftliche Unterschrift)

Die Versammlung bestimmte zwei stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung

1.	2.
(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)

neben dem Leiter die **Versicherung an Eides Statt³** darüber abzugeben, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und alle Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.⁴

VI.⁵ Der Wahlvorschlag (Anlage 15 KomWO) ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen. Sofern dies andere als die unter V. Bezeichneten sein sollen, ist dies hier zu ergänzen:

(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)	(Familienname, Vorname)
-------------------------	-------------------------	-------------------------

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Wahlart eintragen.

³ Zutreffendes ist anzukreuzen.

⁴ Erfüllt bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl.

⁵ Nur bei der Kreisratswahl und Gemeinde-/Stadtratswahl kreisfreier Städte.

⁶ Dies ist zweckmäßig zu gewährleisten, wenn nach der Festlegung der Bewerber und ihrer Reihenfolge eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt wird.

⁷ Die Versicherung an Eides Statt kann auch an die Niederschrift angefügt werden.

⁸ § 6e Abs. 7 Satz 2 KomWO.

⁹ Nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 19
(zu § 16 Abs. 1 Nr. 7 und § 17 Abs. 3)

Bescheinigung des Wahlrechts

ausstellende Behörde/ Ortschaft ¹ /Wahlkreis ²	:
	:

für die wahl³ am

Herr/Frau

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
.....	
..... <small>(Anschluß der Hauptwohnung) Straße, Hausnummer,</small>		Postleitzahl, Wohnort

- ist Bürger/Bürgerin der oben erwähnten Gemeinde/Stadt (§ 15 SächsGemO)/des oben erwähnten Landkreises (§ 13 SächsLKrO) oder ein nach § 16 SächsGemO/§ 14 SächsLKrO ihm gleichgestellter Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union⁴,
- hat im oben erwähnten Wahlkreis²/in der oben erwähnten Ortschaft (§ 35 Abs. 3 KomWO) seine/ihre Wohnung (Hauptwohnung)
- und ist nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO/§ 14 Abs. 2 SächsLKrO¹ vom Wahlrecht ausgeschlossen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

¹ Nur bei Ortschaftsratswahlen.

² Angabe des Wahlkreises ist nur für Wahlrechtsbescheinigung zur Leistung einer Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag bei der Kreiswahl erforderlich von Bedeutung (§ 17 Abs. 3 Satz 5 KomWO).

³ Wahlart eintragen.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

Gemeinde/Stadt/Ortschaft/Landkreis :
Wahlkreis :
.....

Unterstützungsverzeichnis für den Wahlvorschlag

der/des _____
(Name der Partei/Wahlvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wahlvereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

zur _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt in der Ortschaft im Landkreis

Abschlussvermerk des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses

I. Obiger Wahlvorschlag wurde	am _____ um _____ Uhr	eingereicht.
Das Unterstützungsverzeichnis für diesen Wahlvorschlag lag	vom _____ Uhr	
bis	zum _____ 18.00 Uhr	zur Unterschriftsleistung auf.

Das Unterstützungsverzeichnis enthält die _____ nachfolgenden, von wahlberechtigten Personen² des Wahlkreises³ unterzeichneten Unterschriftsblätter.

Hingeschlossen sind hierzu _____ Unterschriftsblätter, die von einem Beauftragten der Verwaltung den wahlberechtigten Personen zur Unterschriftsleistung gemäß § 17 Abs. 4 KomWO vorgelegt worden sind. Dabei lag der unterzeichnenden Person nur das jeweilige Unterschriftsblatt vor. Die Namen der Vorunterzeichner konnten nicht eingesehen werden.

II. Der/die unter der laufenden Nummer _____ aufgeführte/n Unterzeichner hat/haben außerdem eine Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag

der/des _____
(Name der Partei/Wahlvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wahlvereinigung oder Familienname des Einzelbewerbers)

für dieselbe Wahl geleistet, weshalb die Unterschriften ungültig und daher zu streichen waren.⁴

III. Die nachstehend bezeichneten Personen konnten nicht zugelassen werden, weil sie die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 KomWO (Identität und Wahlberechtigung) nicht erfüllt haben.

Nr.	Familienname, Vorname	Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	Grund der Nichtzulassung
1
2
usw.

IV. Es haben somit _____ wahlberechtigte Personen wirksame Unterstützungsunterschriften geleistet.

(Ort) _____ (Datum) _____ (Unterschrift des Wahlausschussvorsitzenden)

¹ Wahlart eintragen.
² Bei Kreiswahlen: Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über das Wahlrecht wurde vorgelegt (§ 17 Abs. 3 Satz 5 KomWO) und liegt dem Unterschriftsblatt bei.
³ Nichtzutreffendes streichen.
⁴ Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet (§ 17 Abs. 5 Satz 3 KomWO).

Gemeinde/Stadt/Ortschaft/Landkreis
Wahlkreis

Unterschriftsblatt Nr. _____ zum Unterstützungsverzeichnis

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des

(Name der Partei/Wahlvereinigung, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wahlvereinigung oder Familienname des Parteimitglieds)

zur _____ wahl¹ am _____

in der Gemeinde/Stadt

in der Ortschaft

im Landkreis

Familienname		Vorname	Geburtsdatum
(Anschrift der Hauptwohnung) Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort	

(Ort),

(Datum)

(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

nur für amtliche Eintragungen			
Identität und Wahlberechtigung des Unterzeichners werden hiernit bescheinigt ² .			
(Ort),	(Datum)	(Dienstsiegel)	(Unterschrift)

¹ Wahlart eintragen.

² Bei Kreiswahlen erfolgt dies durch Vorlage der Wahlrechtsbescheinigung nach Anlage 19 (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 5 KomWO).

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Datum

Niederschrift
über die Sitzung

des Gemeindevwahlausschusses
 Kreiswahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

1. Zur Prüfung der Wahlvorschläge

für die _____ wahl² am _____ in/im _____³ und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Gemeindevwahlausschuss/Kreiswahlausschuss¹ zusammen.

Es waren erschienen:

(Familienname, Vorname, Wohnort)	
1.	als Vorsitzender/als Stellvertretender Vorsitzender ⁴
2.	als Beisitzer
3.	als Beisitzer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

Ferner waren zugezogen:

(Familienname, Vorname, Wohnort)	
1.	als Schriftführer
2.	als Hilfskraft
3.	als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtete. Später erschienene Mitglieder sowie die Hilfskräfte wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Der Vorsitzende stellt fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung nach § 22 Abs. 2 KomWO durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis bekannt gemacht wurde, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, sowie, dass die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich - fernmündlich - eingeladen worden sind.

Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

Nr.	Wahlvorschlag für	Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
1			
2			
usw.			

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 22
(zu § 20 Abs. 9)

II. Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

Wahlkreis⁵

	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)	eingegangen		
1.		Bewerber	am	um	Uhr
2.		Bewerber	am	um	Uhr
3.		Bewerber	am	um	Uhr
usw.					

Wahlkreis⁶

	Wahlvorschlag	mit (Anzahl)	eingegangen		
1.		Bewerber	am	um	Uhr
usw.					

Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl:

	Wahlvorschlag	mit dem Bewerber	eingegangen		
1.			am	um	Uhr
2.			am	um	Uhr
3.			am	um	Uhr
4.			am	um	Uhr
usw.					

Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

III. Der Wahlausschuss prüfte:

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind.
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen/Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen entsprechen¹.

Die Prüfung ergab Folgendes:

Beantragter Wahlvorschlag	Art des Mangels

IV. Die erschienenen Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge erhielten nach § 20 Abs. 4 Satz 2 KomWO Gelegenheit zur Äußerung. Es äußerten sich:

lfd. Nr.	Wahlvorschlag für	Familiennam, Vorname
1		
2		
usw.		

V. In folgenden Fällen wurden Mängel in Wahlvorschlägen nach § 6d KomWO behoben:

Wahlvorschlag	Art des Mangels

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 22
(zu § 20 Abs. 9)

VI. Der Wahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen⁷:

Wahlvorschlag	Grund

VII. Der Wahlausschuss beschloss, in den eingereichten Wahlvorschlägen folgende Bewerber zu streichen.^{8 9}

Wahlvorschlag	Bewerber	Grund

VIII. Folgende Bezeichnungen der Wahlvorschläge geben zu Verwechslungen Anlass:

Ifd. Nr.	Wahlvorschlag	Kurzbezeichnung
1		
2		

usw.

IX. Zur Vermeidung von Verwechslungen beschloss der Wahlausschuss dem Wahlvorschlag/den Wahlvorschlägen folgende Unterscheidungsbezeichnung beizufügen:

Ifd. Nr.	Wahlvorschlag	Angabe der beizufügenden Unterscheidungsbezeichnung
1		
2		

X. Der Wahlausschuss beschloss - nach Maßgabe der Änderungen nach den Ziffern VII¹⁰ und IX -, folgende Wahlvorschläge zuzulassen und stellte ihre Reihenfolge gemäß § 20 Abs. 5 KomWO/§ 20 Abs. 6 KomWO¹¹ hierbei wie folgt fest:

Bei der Gemeinde-/Stadtratwahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

Wahlkreis⁶ _____

Ifd. Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl) _____ Bewerbern
1		
2		

usw.

Wahlkreis⁶ _____

Ifd. Nr.	Wahlvorschlag	mit (Anzahl) _____ Bewerbern
1		
2		

Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl:

Wahlvorschlag	mit dem Bewerber
1	
2	

Die zugelassenen Wahlvorschläge wurden in der in § 16 Abs. 1 KomWO vorgeschriebenen Form - mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber -⁹ festgestellt und sind dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

XI. Der Vorsitzende gab die Entscheidungen des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin. Die Sitzung war öffentlich und wurde um _____ Uhr geschlossen.

XII. Bemerkungen

XIII. Die vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen und vom Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Schriftführer wie folgt unterschrieben.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Die Beisitzer

1.	3.	5.
2.	4.	6.

Anmerkung:

Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

¹ Auf Wahlart abstimmen.

² Wahlart eintragen.

³ Wahlgebiet eintragen.

⁴ Nichtzutreffendes streichen.

⁵ Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 KomWO wird der Vorsitzende des Gemeindevahlausschusses vom Bürgermeister, der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses vom Landrat verpflichtet, soweit dieser nicht selbst Vorsitzender ist.

⁶ Nur bei kreisfreien Städten und Landkreisen.

⁷ Gemäß § 20 Abs. 8 KomWO hat der Vorsitzende die Entscheidung den Vertrauenspersonen der zurückgewiesenen Wahlvorschläge und den betroffenen Bewerbern unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

⁸ Gemäß § 20 Abs. 8 KomWO hat der Vorsitzende die Entscheidung den gestrichenen Bewerbern und den Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

⁹ Entfällt bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl.

Wahlbekanntmachung

Gemeinde/Stadt
Landkreis

1. Am _____ findet/finden gleichzeitig

- die:
- Gemeinde-/Stadtratswahl
 - Ortschaftsratswahl
 - Kreistagswahl
 - Wahl des Bürger-/Oberbürgermeisters
 - Wahl des Landrats
- statt.

Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl (§ 48 Abs. 2 SächsGemO/§ 44 Abs. 2 SächsLKrO) ist der _____.

2. • Die Gemeinde² bildet **einen** Wahlbezirk, Wahlraum _____.
- Die Gemeinde³ ist in **folgende** _____ Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei ⁴
1.			
2.			
„usw.“			

- Die Gemeinde⁴ ist in _____ allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁶

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum _____ übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Gewählt wird mit **untlichen** Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl¹** sind von _____, die für die **Ortschaftsratswahl** von _____ und die für die **Kreistagswahlen** von _____ Farbe.
- Die Stimmzettel für die Wahl/Neuwahl des **Bürger-/Oberbürgermeisters** sind von _____ Farbe, die für die Wahl/Neuwahl des **Landrats** von _____ Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

A bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl:

4. Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge⁸ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹ in der zugelassenen Reihenfolge.

10, 11

¹ Auf Wähler abstimmen.

² Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.

³ Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.

⁴ Die Gemeinde kann hier gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 KomWO in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.

⁵ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.

⁶ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

⁷ Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

⁸ Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.

⁹ Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

¹⁰ Sofern in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)¹¹ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.

¹¹ Sofern in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.

Kommunalwahlordnung - KomWO

- 5.¹ Findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.
Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Findet **Mehrheitswahl** statt, so können die Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - 1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
 - 2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

B bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl:

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge¹² in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.¹³
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.¹²
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.¹⁴ Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises¹⁵/Wahlgebietes¹⁶ in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(Ort),

(Datum)

(Unterschrift)

¹² Sofern mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden sind.

¹³ Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

¹⁴ Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.

¹⁵ Sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person (zu der Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

¹⁶ Bei der Bürger-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen einer etwaigen Neuwahl nicht abgegeben.

¹⁷ Falls nur eine Kommunalwahl stattfindet.

¹⁸ Falls mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchzuführen sind (§ 12 Abs. 4 KomWO).

Kommunalwahlordnung - KomWO

Anlage 24
(zu § 47 Abs. 4)

Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel											Gemeinde/Stadt																				
der											Landkreis																				
Wahl (Wahlort)											Wahlkreis																				
Gültige Stimmen für Bewerber											Bewerber																				
Partei											Partei																				
Wahlvereinnung											Wahlvereinnung																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	150	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	150	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	200	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	200	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	250	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	250	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	zusammen	zusammen																				
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	Gültige Stimmen für	Ungültige Stimmzettel																				
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	Bewerber:	1																				
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	Partei:	11																				
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	300 Wahlvereinnung etc.	21																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	350	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	20	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		61	62	63	64	65	66	67	68	69	70		91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		71	72	73	74	75	76	77	78	79	80		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		81	82	83	84	85	86	87	88	89	90		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	400	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	100	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		31	32	33	34	35	36	37	38	39	40		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	450	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	150	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
zusammen											zusammen											zusammen									

Die Zählliste wird der Wahlbezirkschreibst. als Anlage beigelegt

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift Wahlvorsteher)
(Unterschrift Landesbeamt.)

Das Muster stellt den Fall der Auszählung einer einzelnen Wahl im Wahlbezirk dar. Es ist im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (z.B. auch Briefwahlvorstand) und am einzelnen durchzuführenden Auszählungen sachgerecht zu ergänzen. Das beigelegte Merkblatt für den Wahlvorstand kann durch geeignetere gemeindliche Schulungsmaterialien etc. ersetzt werden.

Gemeinde/Stadt	Landkreis
Wahlkreis	Wahlbezirk Nr.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk für die _____ wahl¹ am _____

1. Wahlvorstand

Zu der o.g. Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	_____	_____	als Wahlvorsteher
2.	_____	_____	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	_____	_____	als Schriftführer
4.	_____	_____	als Beisitzer
5.	_____	_____	als Beisitzer
6.	_____	_____	als Beisitzer
7.	_____	_____	als Beisitzer
8.	_____	_____	als Beisitzer
9.	_____	_____	als Beisitzer

Anstelle nicht erschienenen/ausgefallener Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Wahlberechtigten/Gemeindebediensteten zu Mitgliedern des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____

2. Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung

Die Ausstattung des Wahlraumes und des Wahlvorstandes entspricht den §§ 25, 28, 29 und 30 KomWO.

← (1)²

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die Mitglieder des Wahlvorstandes und Hilfskräfte zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Später Erschienenen wurden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Mit der Stimmabgabe wurde um 8 Uhr _____ Minuten begonnen.

3. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

← (2)

Als besondere Vorkommnisse waren zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand erhielt Mitteilung, dass nach am Wahltag Wahlscheine ausgegeben wurden und berichtete das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussurkundung.

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt und erklärte um 18 Uhr _____ Minuten die Stimmabgabe für beendet.

← (3)

4. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann um _____ Uhr und war um _____ Uhr beendet.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprach den gesetzlichen Vorschriften ← (4)

² Die Sitzung wurde von _____ Uhr bis _____ Uhr aus folgenden Gründen unterbrochen:

Es wurden folgende Sicherungsmaßnahmen getroffen _____

⁵ Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigelegt. ← (5)

Das im Abschnitt 5 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

⁵ Die Zählung musste aus folgenden Gründen wiederholt werden: _____ ← (6)

⁷ Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle: _____ ← (7)

5. Wahlergebnis ← (8)

Kennbuchstabe		
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	_____
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	_____
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte	_____
B	Wähler insgesamt	_____
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	_____
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	_____
D	Zahl der gültigen Stimmzettel	_____
E	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	_____

← (9)

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

bei der Gemeinderats-, Kreisrats- oder Ortschaftsratswahl

1. (Wahlvorschlag) ¹		2. (Wahlvorschlag) ¹	
(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmenzahl	(Namen der Bewerber laut Stimmzettel)	Stimmenzahl
zusammen	E 1	zusammen	F 2

bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl oder Landratswahl

Wahlvorschläge ¹	Bewerber der Wahlvorschläge	Stimmenzahl
zusammen	G 1.	

6. Abschluss der Niederschrift

Während der Wahlhandlung – während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses – waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.

Die Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

◀ (10)

	Ort und Datum	
Der Wahlvorsteher		Die Beisitzer
.....	1.	_____
	2.	_____
Der Stellvertreter	3.	_____
	4.	_____
	5.	_____
Der Schriftführer	6.	_____
.....		

Das Mitglied des Wahlvorstandes _____ (Vor- und Familienname)

verweigerte die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift weil,

(Angabe der Gründe)

◀ (11)

Dieser Niederschrift sind – soweit angefallen – folgende Anlagen beigelegt:

- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand beschlossen hat
- Stimmzettel über die der Wahlvorstand beschlossen hat, einschließlich der leeren Stimmzettel
- Zähllisten, soweit solche geführt wurden
- das Wählerverzeichnis und die Schnellmeldung.

Vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder durch ein vor ihm beauftragten Empfänger wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit geprüft und übernommen.

(Unterschrift)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹ Wahlart eintragen.
² Zu den in Klammern angegebenen Zahlen vgl. die entsprechenden Punkte des Merkblattes für den Wahlvorstand oder die entsprechenden Schaltungsunterlagen.
³ Zutreffendes ankreuzen.
⁴ Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so sind gewählte Personen, die keine Bewerber waren, auf einem besonderen Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmzahl aufzuzählen. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.

Merkblatt für den Wahlvorstand

Zu Punkt 1 der Niederschrift (Wahlvorstand)

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer. Der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Er teilt den Beisitzern ihre Aufgaben zu.

Zu Punkt 2 der Niederschrift (Ausstattung des Wahlraumes und Eröffnung der Wahlhandlung)

- ☛ (1) Der Wahlraum muss so eingerichtet sein, dass die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Dazu sind entweder Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden aufzustellen oder Nebenräume so herzurichten, dass sie nur vom Wahlraum aus betreten werden können. Der Tisch des Wahlvorstandes ist so zu stellen, dass von ihm aus die Wahlzellen, Wahl-tische oder Eingänge zu den Nebenräumen eingesehen werden können. Im Wahlraum müssen Abdrucke wichtiger kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vorliegen. Ein Muster des/der Stimmzettel sowie ein Auszug aus der Wahlbekanntmachung sind am oder im Eingang des Gebäudes anzubringen.

Wenn dem Wahlvorsteher von der Gemeinde ein Verzeichnis über nachträglich erteilte Wahlscheine übergeben wurde, berichtigt er vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis indem er bei den betroffenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Buchstaben „W“ einträgt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Wahlvorsteher später Mitteilungen über noch am Wahltag erteilte Wahlscheine bekommt. Er berichtigt außerdem die Bescheinigung der Gemeinde über den Abschluss des Wählerverzeichnisses und zeichnet die Berichtigung ab.

Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlurne unbeschädigt und leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne.

Zu Punkt 3 der Niederschrift (Stimmabgabe)

- ☛ (2) Die Stimmabgabe ist öffentlich. Soweit dadurch nicht die Stimmabgabe gestört wird, ist jedermann Zutritt zum Wahlraum zu gewähren. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

Während der Stimmabgabe müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, zeigt er seine Wahlbenachrichtigung oder seinen Wahlschein vor. Ein Beisitzer überprüft, ob der Wahlschein für den Wahlkreis ausgestellt ist oder ob die Wahlbenachrichtigung den richtigen Wahlraum enthält. Ist dies der Fall, gibt er dem Wähler einen Stimmzettel. Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlzelle.

Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur eine Person in jeder Wahlzelle befindet. Wähler, die des Lesens unkundig oder körperlich nicht in der Lage sind, den Stimmzettel auszufüllen oder zu falten, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Sie können auch ein Mitglied des Wahlvorstandes zur Hilfsperson bestimmen. Darauf sind sie hinzuweisen.

Nach dem Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Er gibt seine Wahlbenachrichtigung beziehungsweise seinen Wahlschein ab. Ist der Wähler dem Wahlvorstand nicht persönlich bekannt, kann der Wahlvorstand die Identität des Wählers anhand seines Personalausweises oder Reisepasses überprüfen. Der Schriftführer überprüft, dass im Wählerverzeichnis für den Wähler kein Stimmabgabevermerk und kein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist.

Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein vorlegt,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle ausgefüllt oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht antilich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den letztgenannten Fällen wird dem Wähler auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt und der alte Stimmzettel vernichtet.

Ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Besitzt kein Grund für eine Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne zum Einwurf des Stimmzettels frei. Sobald der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurde, trägt der Schriftführer in das Wählerverzeichnis einen Stimmabgabevermerk für den Wähler ein.

Über die Tätigkeit eines beweglichen Wahlvorstandes ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen.

- (3) Um 18:00 Uhr gibt der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt werden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wird solange gesperrt. Hat der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben, erklärt der Wahlvorsteher die Stimmabgabe für beendet. Alle nicht benutzten Stimmzettel wurden vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt.

Zu Punkt 4 der Niederschrift (Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

- (4) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Wenn zum Ende der Wahlzeit der Zutritt zum Wahlraum gesperrt wurde, ist er vor Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses wieder zu öffnen.

Alle unbenutzten Stimmzettel werden vom Tisch entfernt. Die Wahlurne wird geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Der Wahlvorsteher vergewissert sich, dass die Wahlurne leer ist.

Werden mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, werden die einzelnen Stimmzettel nach ihren Farben für jede einzelne Wahl geordnet. Im Anschluss beginnt die Auszählung der Wahl (in der Reihenfolge Bürgermeisterwahl, Landratswahl, Gemeinderatswahl, Kreistagswahl, Ortschulratswahl, Parlamentarwahlen werden stets zuvor ausgezählt).

Der Schriftführer überträgt aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 5 Kennbuchstaben A1, A2 und A1 + A2 der Wahl Niederschrift.

Zunächst werden alle abgegebenen Stimmzettel gezählt und das Ergebnis unter Kennbuchstabe B in die Wahl Niederschrift eingetragen. Danach werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Die Summe dieser Zahlen muss mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zählung zu wiederholen. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies nach Möglichkeit aufzuklären und die Erklärung als Anlage zur Niederschrift zu nehmen sowie die Zahl der Stimmzettel unter Kennbuchstabe B einzutragen. Die Zahl der Wahlscheine wird unter Kennbuchstabe BE in die Wahl Niederschrift eingetragen.

Bei der Prüfung auf ihre Gültigkeit sowie Zählung der Stimmzettel und Stimmen soll wie folgt verfahren werden: Mehrere Besitzer können unter Aufsicht des Wahlvorstehers aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel bilden und sie unter Aufsicht halten:

Die Stimmzettel werden entfaltet und danach sortiert, für welchen Wahlvorschlag der Wähler seine bis zu drei Stimmen abgegeben hat. Dabei ist gleichgültig, welchen Bewerbern eines Wahlvorschlags der Wähler seine Stimmen abgegeben hat. Für alle Stimmzettel, auf denen der Wähler seine Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt (panaschiert) hat, wird ein weiterer Stapel gebildet. Ist ein Stimmzettel leer, hat der Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben oder ist der Stimmzettel aus anderen Gründen zu beanstanden, wird er auf einen weiteren Stapel für „Zweifelsfälle“ (Stapel Z) gelegt.

Im Anschluss erfolgt die Zählung der Stimmen der einzelnen Stapel. Sofern Zähllisten geführt werden, wird jede einzelne Stimme dort vermerkt.

- (5) Bei jedem der Stimmzettel des Stapels Z lässt der Wahlvorsteher den gesamten Wahlvorstand abstimmen, ob der Stimmzettel oder die einzelne Stimme gültig oder ungültig ist, vermerkt das Ergebnis auf der Rückseite des Stimmzettels und nummeriert die Stimmzettel fortlaufend. Alle Stimmzettel dieses Stapels sind der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt.
- (6) Die Zählung ist zu wiederholen, wenn sich Unstimmigkeiten oder rechnerische Fehler ergaben oder ein Mitglied des Wahlvorstandes dies verlangt hat.
- (7) Besondere Vorfälle sind z. B. die Unterbrechung der Sitzung. Hier sind dann der Zeitpunkt der Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen zu vermerken.

Zu Punkt 5 der Niederschrift (Feststellung des Wahlergebnisses)

- (8) Bei der Durchführung einer Bürgermeister- oder Landratswahl stimmt die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit der Zahl der gültigen Stimmen überein. D=E
- (9) Die Namen der Wahlvorschläge und Bewerber sollen bereits vorgedruckt sein.

Zu Punkt 6 der Niederschrift (Abschluss der Niederschrift)

- (10) Nachdem alle Ergebnisse in Abschnitt 5 der Niederschrift übertragen sind, wird die Niederschrift von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterzeichnet. Verweigert dies ein Mitglied des Wahlvorstandes, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (11) Die Niederschrift mit den Anlagen werden unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder dem von ihm bestimmten Laufjäger übergeben.

Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt sind, werden mit den Stapeln der gültigen Stimmzettel je für sich verpackt, ebenso die eingenommenen Wahlscheine. Bei gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen sind die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, der Wahl Niederschrift für die Wahl anzuschließen, deren Ergebnis als erstes festgestellt wird. Die Pakete werden sachgerecht versiegelt und gemeinsam mit den übrigen Wahlunterlagen der Gemeinde übergeben.

Sorbischsprachige Bekanntmachungstexte

1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

Zjawne wozjewjenje wólbow

Ze sčehowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so přichoćnje komunalne wólbny přewjedu. Politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, kotraž chcedža so wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do kotreho termína maja so wólbne namjety zapodać, a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měsčanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

2. Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Zjawne wozjewjenje wo možnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidźělenju wólbnych lisćikow

Tute zjawne wozjewjenje na to skedźbni, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšedny dzeń wot 20. hač k 16. dnjej do wólbow za zwučene wotewrjenske časy zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kiž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a kiž su tuž na wólbny dnju wólbokmane.

Štóz ma zapisy wolerjow za njekorektnje abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdźěli, hdže, hdy a pod kajkimi wuměnjemi móže so próstwu wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowu wólbnu wolić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbnyh lisćikow a wo listowej wólbje su na wólbnej zdźělenke wučišćane, kiž so wšitkim wólbokmanym, zapisanym do zapisa wolerjow, sčasom připósćele.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

3. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Zjawne wozjewjenje wo schwalenych wólbnych namjetach

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety přichodnych komunalnych wólbow přepruwował a wšitke namjety, kotraž su prawnikim předpisam wotpowědowali, za komunalne wólbny schwalil.

W sčehowacym wozjewjenju su te strony a wolverske zjednoćenstwa a jich kandidaća mjenowani, kotřiž hodža so na wólbny dnju wolić, t. r. tute strony a wolverske zjednoćenstwa ze swojimi kandidatami buďa na hłosowanskim lisćiku wučišćane.

Bu-li jenož jedyn abo njebu žadyn wólbny namjet zapodaty, hodži so tež kóždy wosoba wolić, kiž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

4. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung

Zjawne wozjewjenje wólbneho wozjewjenja

Tute wozjewjenje wobsahuje informacije wo započatku a kóncu wolerskeho časa, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hlósowanja.

Wóler ma při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady přeco jedyn hlós, při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika přeco tři hlósy.

Je-li při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika dwaj abo wjace wólbnych namjetow schwalenych, hodža so jenož éi kandidača wolić, kotřiž su na hlósowanskim lisćiku mjenowani. Je-li so jenož jedyn abo njeje-li so žadyn wólbny namjet schwalit, hodža so éi kandidača, kotřiž su na hlósowanskim lisćiku mjenowani, kaž tež druge wosoby přez jasne pomjenowanje wolić. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su na hlósowanskim lisćiku kandidača schwalenych wólbnych namjetow mjenowani; ručež bu jenož jedyn abo njebu žadyn wólbny namjet schwaleny, hodži so wyše toho kóždažkuli wolomna wosoba přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóždy wólbokmany smě jenož w tym wólbnym wobwodze wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedzi wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólbny sobu přinjesć. Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju při listowej wólbje. Wólbny akt, ličenje a zwšćenje wuslédka wólbow we wólbnym wobwodze su zjawne.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

5. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Zjawne wozjewjenje wuslédka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwšćenny wuslédk wólbow po § 51, § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćmi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejskeje rady/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich zastupnicy přeco w zwšćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanosty/měšćanosty/krajneho rady su kandidača a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hlósow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiw, pola kotreho zarjada a w běhu kotreje doby hodži so njeprězjednosć z wólbami zwuraznić a w kotrych padach dyrbjja so njeprězjednosći dalši wólbokmani přizamknyc a kak wulka jich trěbna ličba je.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

6. Benachrichtigung der Gewählten durch die Gemeinde/den Landkreis

Informacija za wolnych wot gmejny/wokrjesa

Z předležacym němskorěčnym pismom informu emy Was wo wuslédku aktualnych wólbow.

Skedźbnjamy Was zdobom na móžnosć wotpokazanja čestnohamtskeho džěha a na ewentualnje wobsutjace zadžewki a namolwjamy Was, zo byšće nam zdžělili, hač chceće wólbny wotpokazać abo so na začžewki powolać.

Dokładniše informacije zhoniće w němskorěčnym pismje.

Zweisprachige Wahlbenachrichtigung, zweisprachiger Wahlscheinantrag und zweisprachiger Wahlschein

Zweisprachige Wahlbenachrichtigung (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 KomWO)

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung/Wólbna zděženka</p> <p>Für die Wahl/en zum/za wólby _____¹</p> <p>Wahltag/Wólbny džen: Sonntag/njedźela, der/dńja _____</p> <p>Wahlzeit/Wólbny čas: von/vot _____ bis/hač do _____ Uhr/hodź.²</p> <p>³</p> <p>Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis (als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass bereit!</p> <p>Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets⁴ oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheines ist der Wahlscheinantrag (siehe Rückseite). Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____ Uhr⁵ entgegengenommen, bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Der Antrag kann schriftlich, auch per E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich gestellt werden, jedoch nicht telefonisch. Dabei ist das Geburtsdatum oder die unten genannte Wählerverzeichnisnummer anzugeben.</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde persönlich oder durch Bevollmächtigte abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder bei der Gemeinde abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Der Bevollmächtigte darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Etwasige Unrichtigkeiten in Ihrer Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.</p>	<p>Wy sće zapisany/a do zapisu wolerjow a możće w deleka mjenowanej rumnosći wólić. Přinješće tutu zděženku k wólbam sobu a mějće Waš personalny wupokaz (jako wukrajny stačan Europskeje unije Waš wupokaz identity) abo pućowanski pas k ruce.</p> <p>Hdyž chceće w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokřesa/wólbneho teritorija⁴ abo přez listowe wólbny wólić, trjebate k tomu wólbny listik.</p> <p>Wuměnjnje za wudate wólbneho listika je próstwa wo wólbny listik (na zadnjeje stronje). Tajke próstwy přijimaja so jenož hač do _____ hodź.⁵ při dopokazanym njeznadźim schorjenju tež hišće na wólbny dńu hač do 15 hodź. Próstwa móže so pisomnje stajić, tež jako e-mail abo w hinašej dokumentujomej elektroniskej formje, kaž tež ernje, tola nie telefonisce. Při tym na so džen naroda abo deleka podate čislo w zapisu wolerjow podać.</p> <p>Wólbne listiki a podložki za listowe wólbny so přepóseću abo so hanisce přepodadźa. Wone móžeja so tež pola gmejny wosobinse wotewzać abo so přez spolumócnjeneho wotewzać dać. Štož prosy wo wólbny listik a podložki za listowe wólbny za druhu wosobu abo je na gmejnje za druhu wosobu wotewza, dyrbi předpołożić pisomnu polnómóć. Spolumócnjeny njesmě wjac hač štyrjoch wólbokmanych zastupować. Jeli Waša adresa prawje poklata njeje, zděžeće to próst Wašej gmejnje.</p>
<p>Gemeinde _____ Wahlraum _____</p> <p>Wahlbezirk/Wählervverz.-Nr. _____/_____</p>	<p>Herra/Frau/Knjez/Kujeni _____</p> <p>Anschrift/Adresa _____</p> <p>Gmejnja _____ Wólbna rumnosć _____</p> <p>Wólbny wobwod/Zapis wolerjow, čo. _____/_____</p>

¹ Es ist/sind die Wahl/en einzutragen, für die die Wahlbenachrichtigung gültig ist. Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 Sächs.KrO Wahlberechtigten ist nur „etwasige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters/ewentualne nowowólbny krajneho rady“ einzutragen.

² In jedem Fall soll bei der Bürgermeister-/Oberbürgermeister-/Landratswahl der Tag der etwaigen Neuwahl enthalten sein, verbunden mit dem Hinweis „Hierzu ergeht keine weitere Benachrichtigung/Za to njedostajete wosebitu zděženku“.

³ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 Sächs.KrO Wahlberechtigten sind beide Wahlzeiten anzugeben.

⁴ Bei den nur für eine etwaige Neuwahl des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach § 48 Abs. 2 SächsGemO oder eine etwaige Neuwahl des Landrats nach § 44 Abs. 2 Sächs.KrO Wahlberechtigten ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Eine mješćanost/wyšěho mješćanosty wotměja so jenož, jeli njeje při předešadźacych přeměch wólbach, zo kotrěz njejeće wólbokmanny, žadny z kandidatow wjac hač polojcu předešadźacych přeměch wólbach.“

⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck. Vergleiche § 13 Abs. 2 KomWO.

Zweisprachiger Wahlscheinantrag (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 KomWO)

Wahlscheinantrag/Próstwa wo wólbny lisćik

Der Wahlscheinantrag ist nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzuschicken, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises/des Wahlgebiets¹ oder durch Briefwahl wählen wollen.

Tuta próstwa wo wólbny lisćik ma so jenož wupjelnić, podpisać a wotpóslać, hdyž **njechaće** w swojej wólbnej rumnosći, ale w druhej wólbnej rumnosći Wašeho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija¹ wolić abo hdyž chceće přez listowe wólbny wolić.

An die Gemeinde/Stadt/Na gmejnu/město _____

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines/Próstwa wo wólbny lisćik

Für die/za _____² am/dnja _____
beantrage ich die Erteilung eines Wahlscheines für³/Prošu wo wólbny lisćik za³

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodźeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)		

da Hinderungsgründe für eine Teilnahme an der Wahl in dem unseitig benannten Wahlraum gegeben sind. dokelž wobsteja přičiny, kotraž zadžěwaja wobdželenju na wólbach w rumnosći, kotraž je na tamnej stronje podata.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen⁴
 sollen an meine **obige** Anschrift geschickt werden.
 sollen an **mich** an **folgende** Anschrift geschickt werden:

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny⁴
 njech so připósćelu na moju **horjeka** mjenowanu adresu.
 njech so připósćelu **na mnje** na **slědowacu** adresu:

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)	

werden durch mich/meinen Bevollmächtigten⁵ abgeholt. wotewzam sam/ wotewzaja so přez społnomócnjeneho.⁵

Vollmacht/Polnomóć

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen Spolnomócnjam k přijimanju wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólbny

Familienname/Swójbne mjeno	Vorname/Předmjeno	Geburtsdatum/rodźeny dnja
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/Bydlenje (dróha, č. domu, póstowe čisło, město)		

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch die von mir beauftragte Person nur abgeholt werden dürfen, wenn sie als bevollmächtigte Person in diesen Antrag eingetragen ist oder eine sonstige schriftliche Vollmacht vorlegt. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Mi je znate, zo móže pomocna wosoba w mojim nadawku wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny jenož potom za mnje wotewzać, hdyž je w tutej próstwje jako społnomócnjena wosoba zapisana abo hdyž předpožohi hinašu pisomnu polnomóć. Spolnomócnjena wosoba ma gmejnskemu zarjadowej před přiwzaćom podložkow wobkrućić, zo njezastupuje wjace hač štyrjoch wólbokmanych. Na žadanje ma wona so wupokazać.

Ort/Datum//město/datum	Unterschrift des Wahlberechtigten/podpis wólbokmaneho
------------------------	---

<p>Erklärung der bevollmächtigten Person (Nicht vom Wahlberechtigten auszufüllen!) Hiermit bestätige ich _____ den Erhalt des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen und versichere gegenüber der Gemeindebehörde, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Abholung von Briefwahlunterlagen vertere. Ort/Datum//město/datum</p>	<p>Wobkrućenje społnomócnjeneye wosoby (Nima so woł wólbokmaneho wupjelnić!) Z tutym wobkrućam ja, _____, zo sym wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny dóstał, a wobtwjerdzam napřečo gmejnskemu zarjadowej, zo njezastupuju wjace hač štyrjoch wólbokmanych při wotewzaću podložkow za listowe wólbny. Unterschrift der bevollmächtigten Person/podpis społnomócnjeneye wosoby</p>
--	---

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen oder entfällt im Vordruck.
² Wahlart/en eintragen.
³ Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
⁴ Zutreffendes ist anzukreuzen.
⁵ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹ Štož njepřitřechi, ma so šmórnyć abo wotpadnje w formularje.
² Družinu/y wólbow zapisać.
³ Štož staja próstwje za druheho, dyrbi přez **pisomnu** polnomóć dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny.
⁴ Štož přitřechi, nakřižować.
⁵ Štož njepřitřechi, ma so šmórnyć.

Zweisprachiger Wahlschein (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 KomWO)

Wahlschein/Wólbny lisčík

(Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!)/(Wólbne lisčíki, kotrež su so zhubili, so njenarunaja!)

Für die¹/Za¹

- Gemeinde-/Stadratswahl/ Wólbny gmejnškeje rady/měščanskeje rady
- Ortschaftsratswahl/Wólbny sydlišćoweje rady
- Bürger-/Oberbürgermeisterwahl/Wólbny měščanosty/wyšeho měščanosty
- Kreistagswahl/Wólbny wokrjesneho sejmika
- Landratswahl/Wólbny krjaneho rady

ausstellende Behörde ² /wudźělacy zarjad

am/dnja _____

Herr/Frau
Knjez/knjeni

Wahlschein¹

- nach § 11 Abs. 1 KomWO/Wólbny lisčík po § 11 wotr. 1 KomWO

Wahlschein Nr./ Wólbny lisčík č.č.	Wählerverzeichnis Nr./ Zapis wolerjow č.č.	Wahlbezirk Nr./ Wólbny wobwod č.č.
---------------------------------------	---	---------------------------------------

- nach § 11 Abs. 2 KomWO/Wólbny lisčík po § 11 wotr. 2 KomWO

Wahlschein Nr./ Wólbny lisčík č.č.	zugeordnet zum Wahlbezirk Nr./ přirjadowany k wólbnemu wobwodce č.č.
---------------------------------------	---

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)/bydlacy/a w (dróha, č.č., póstowe čislo, městno) ³	geboren am/rodženy dnja
---	-------------------------

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets
- oder
2. durch Briefwahl.

může so z tutym wólbny m lisčíkom na horjeka mjenowanych wólbach wobdźělić

1. hdyž je wotedač/a wólbny lisčík a předpočóžil/a hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas přez wotedaće hłosowe wólbnej rumnosći w kóždymžkuli wólbny m wobwodce přislušneho wólbneho wokrjesa/wólbneho teritorija
- ab
2. přez listowe wólbny.

_____, den/dnja _____ (Ort)/(Městno) _____ (Datum)/(Datum) _____ (Dienstsigel)/(Službny pječat) _____ (Unterschrift)/(Podpismo)⁴

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ortsangabe und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Kedžbu, listowi wolerjo!

Slědowace „Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam“ prošu nic wottřihać. Wone sluša k wólbnemu lisčíkej a ma so wuhotować z podpismom, městnom a datumom. Potom hakle wólbny lisčík z wólbnej wobalku do wólbneho kuwerta tyknýć.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

- persönlich
- als Hilfsperson⁶ gemäß dem erklärten Willen des Wählers

Wobkrućenje město přisahi k listowym wólbam

Wobkrućam město přisahi napřećo předsyźce gmejnškeho wólbneho wuběrka gmejny, kotraž je na wólbny m kuwerće mjenowana, zo sym připočóženy hłosowanski lisčík/připočóžene hłosowanske lisčíki

- wosobinsce
- jako pomocnik⁶ po jasnjej wuprajenej woli wolerja

Vor- und Familienname der Hilfsperson/Předmjeno a swójbne mjeno pomocnika	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort/Dróha, čislo, póstowe čislo, městno	geboren am/rodženy dnja
---	---	-------------------------

gekennzeichnet habe.

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

woznamjenil/a.

Wěm, zo může so wotedaće wopačneho wobkrućenja město přisahi po § 156 StGB z jastwom hać do třoch lět abo z pjenježnej pokutu pochłostać.

_____, den/dnja _____ (Ort)/(Městno) _____ (Datum)/(Datum) _____ (Unterschrift des Wählers/der Hilfsperson mit Vor- und Familienname)/(Podpismo wolerja/pomocnika z předmjenom a swójbny m mjenom)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen/einzutragen.
² Bei Bedarf um Ordnungsmerkmale (z. B. Wahlkreise) ergänzen.
³ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
⁴ Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann das Dienstsigel eingedruckt sein und die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingesetzt werden.
⁵ Zutreffendes ist vom Wähler/von der Hilfsperson anzukreuzen.
⁶ Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie durch die Hilfeleistung erlangt, verpflichtet.

¹ Štož přitřechi, ma so nakřizować/zapisać.
² Hdyž je trjeba, wudospolnić z přidatnymi informacijemi (na př. wólbne wokrjesy).
³ Jenož wupjelnić, jeli njewotpóšćeje so wólbny lisčík wot domjaceje adresy.
⁴ Jeli so wólbny lisčík awtomatisce zestaja, může službny pječat čišćany być a podpismo falować; město toho může so mjeno zamolwiteho zarjadnika zapisać
⁵ Štož přitřechi, ma so wot wolerja/wolerki abo pomocneje wosoby nakřizować.
⁶ Pomocnik dyrbi znajmjeńša 16 lět stary być. Wón je winowaty, mjelčeć wo tym, štož zhoni přez swoju pomoc při wólbach.

- 1 § 11 Abs. 1 neu gefasst durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 2 § 13 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 3 § 14 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 4 § 15 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 5 § 39 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 6 § 42 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 7 § 66 neu gefasst durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)
- 8 Anlagen 1, 2, 4 und 29 neu gefasst, Anlagen 13 und 14 geä. durch VO vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 78)